



LGL

Handbuch
für die Durchführung
des Nationalen
Rückstandskontrollplans
(NRKP) in Bayern

Version 3

Band 2 der Schriftenreihe
Lebensmittelsicherheit in Bayern

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir bei manchen Personenbezeichnungen auf ein Ausschreiben der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind in diesen Fällen Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Stand: März 2012
3. Auflage, inhaltlich überarbeitete und aktualisierte
Auflage im März 2012 der Version 2 vom März 2009

Autoren: ¹Thomas Bischofberger, ²Kai Braunmiller, ³Michaela Brix,
⁴Ulrike Burkhardt, ⁴Tanja Grünwald, ⁴Judith Hamann,
⁴Beate Hausmann, ⁴Christian Hinkel, ⁵Yvonne Maurus,
⁴Heinrich Holtmannspötter, ⁶Brigitte Ostrowski,
⁵Marianne Rosinsky, ⁴Isabel Schaupt, ⁴Anette Schwaller
¹Landratsamt Hof, ²Stadt Bayreuth,
³Regierung von Oberfranken,
⁴Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL),
⁵Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit, ⁶Stadt Hof

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Heinrich Holtmannspötter

Telefon: 09131 6808-2421

E-Mail: heinrich.holtmannspoeetter@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

ISSN 1864-9963	Druckausgabe
ISSN 1865-2093	Internetausgabe
ISBN 978-3-942018-41-8	Druckausgabe
ISBN 978-3-942018-42-5	Internetausgabe

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Vorwort

Der Nationale Rückstandskontrollplan ist ein EU-weit angewandtes Instrument zur Kontrolle von Rückständen in Lebensmittel liefernden Tieren sowie in Lebensmitteln tierischer Herkunft. Er trägt wesentlich zum gesundheitlichen Verbraucherschutz und damit zur Lebensmittelsicherheit bei.

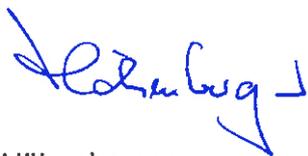
Das Handbuch für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern liegt nun in der dritten Auflage - Version 3 - vor. Die Überarbeitung war aufgrund weiterer Änderungen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften notwendig geworden. Die Erfahrungen aus der Nutzung der vorhergehenden Auflagen des Handbuchs wurden dabei ebenfalls aufgearbeitet, um die Verfahrensabläufe sowohl aus verwaltungstechnischer als auch aus logistischer Sicht zu optimieren.

Als „mitgeltendes Dokument“ ist das Handbuch Bestandteil des bayerischen Qualitätsmanagement-Systems im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Für die Behördenmitglieder ist das Handbuch in FIS-VL eingestellt. In bewährter Weise soll es weiterhin eine Unterstützung und Handlungsorientierung darstellen und zur Erfüllung des jährlichen Probensolls beitragen.

Mit der Erarbeitung der dritten Auflage war eine Projektgruppe bestehend aus Mitarbeitern des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dem Regierungsbezirk Oberfranken sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit befasst.

Dem federführenden Landsamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie den weiteren Beteiligten der Projektgruppe sei für die neue Auflage des Handbuchs herzlich gedankt.

München, im Februar 2012



Höhenberger
Ministerialdirektor

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	5
1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern.....	6
1.1 Zuständigkeit.....	6
1.2 Plausibilisierung der Basisdaten	6
1.3 Erstellung des NRKP-Probenahmeplan-Entwurfs im LGL	6
1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden	7
1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale	7
1.4 Beteiligung der Regierungen.....	7
1.5 Erstellung der NRKP-Probenahmepläne für die KVB	8
1.6 Benennung von Ansprechpartnern	9
2 Probenanforderung	10
2.1 Grundsatzregelung.....	10
2.2 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben	10
3 Organisation und Vorbereitung der Probenahme	11
3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden	11
3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe.....	12
3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen	12
3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren	13
3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben	13
3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb	14
3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb	14
3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme	14
3.3.1 Verantwortliche Probenehmer.....	14
3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen.....	16
3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls	16
3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße	17
3.5 Auswahl der Probengefäße.....	18
4 Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben.....	19
4.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere	20
4.2 Durchführung der Probenahme.....	22
4.2.1 Technische Ausstattung.....	23
4.2.2 Probenahme-Methoden	23
4.2.2.1 Entnahme von Urinproben	23
4.2.2.2 Entnahme von Blutproben.....	23
4.2.2.3 Probeschächtung	24
4.2.2.4 Entnahme der Tränkwasserproben.....	24
4.2.2.5 Entnahme von Haarproben (für die Untersuchung auf β -Agonisten)	25
4.2.2.6 Entnahme von Futterproben (eventuell bei Verfolgspalten)	25
4.3 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben	25
4.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine.....	25

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Inhaltsverzeichnis	3.0
			Seite 1 von 102

4.3.2	Geflügel.....	26
4.3.3	Fisch.....	26
4.3.4	Milch.....	27
4.3.5	Eier.....	27
4.3.6	Honig.....	27
4.4	Gegenprobe	28
4.4.1	Gegenprobenahme	28
4.4.2	Lagerung der Gegenproben.....	28
4.4.3	Untersuchung der Gegenproben.....	29
4.4.4	Kosten für Gegenproben.....	29
4.5	Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe	30
5	Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	31
5.1	Auswahl der zu beprobenden Tiere	32
5.2	Durchführung der Probenahme.....	33
5.2.1	Technische Ausstattung.....	33
5.2.2	Probenahme-Methoden	33
5.2.2.1	Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Pferd, Wild/Farmwild.....	34
5.2.2.2	Geflügel, Kaninchen.....	35
5.3	Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben	36
5.3.1	Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild	36
5.3.2	Geflügel, Kaninchen.....	36
5.4	Gegenprobe	36
5.4.1	Gegenprobenahme	37
5.4.2	Lagerung der Gegenproben.....	38
5.4.3	Untersuchung der Gegenproben.....	38
5.4.4	Kosten für Gegenproben.....	39
5.5	Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe	39
6	Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	40
6.1	Kühlvorschriften und Einsendefristen.....	40
6.2	Kennzeichnung entnommener Proben.....	41
6.3	Amtlicher Verschluss (Amtliche Versiegelung)	42
7	Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probenahmeprotokoll).....	44
7.1	Angaben im Einzel-Probenahmeprotokoll.....	44
7.2	Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT).....	46
8	Probeneingang und -versand im LGL.....	47
8.1	Verweis auf QS-Anweisungen des LGL.....	47
8.2	Ansprechpartner.....	47
8.3	Probenanlieferung und –annahme im LGL Erlangen.....	47
8.4	Probenanlieferung und –annahme im LGL Oberschleißheim	47
8.5	Probentransport zwischen den Standorten des LGL	48

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Inhaltsverzeichnis	3.0
			Seite 2 von 102

8.6	A- und B-Proben	48
9	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen.....	49
9.1	Mitteilung positiver Rückstandsbefund.....	49
9.2	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen ohne Befund.....	49
10	Umgang mit positiven Hemmstofftests	50
10.1	Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test)	50
10.2	Meldung positiver Hemmstofftests von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns.....	51
10.3	Bestätigung positiver Hemmstofftests	51
10.4	Proben ohne Bestätigung.....	52
10.5	Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest	52
11	Meldung positiver Rückstandsbefunde.....	56
11.1	Ausfüllen des Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ bei der Untersuchungsstelle.....	56
11.2	Meldung des positiven Befundes	56
11.2.1	Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	56
11.2.2	Meldung innerhalb Bayerns	56
11.2.3	Meldung eines positiven Rückstandsbefundes von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns.....	57
11.3	Meldung der Ermittlungsergebnisse.....	59
12	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund.....	60
12.1	Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010.....	62
12.2	Nachweis eines nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes.....	65
12.3	Nachweis von Stoffen, deren Anwendung gemäß der PharmStoffV verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist (Stoffe der RL 96/22/EG)	68
12.4	Überschreitung der Höchstmenge eines Stoffes, der in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet ist	72
12.5	Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung von Schadstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxinen, Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen oder sonstigen Kontaminanten.....	76
12.6	Kostenregelungen bei nachfassenden Ermittlungen und positiven Befunden	77
13	Einfuhrüberwachungsplan	79
14	Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan.....	80
15	Definition „Positiver Rückstandsbefund“	82
16	Weitere Definitionen.....	83
17	Verantwortlichkeiten für die Probenahme.....	84
18	Probenahme-Auftrag	85
19	Meldung Probenverteilung NRKP	86
20	Merkblatt NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb	87
21	Merkblatt NRKP-Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb	89
22	Merkblatt Gegenprobenahme	91
23	Merkblatt Hemmstoffe NRKP	92
24	Meldung positiver Rückstandsbefund.....	93

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Inhaltsverzeichnis	3.0
			Seite 3 von 102

25	Meldung positiver Hemmstoffbefund	95
26	Probenahmeprotokoll.....	96
27	Wichtige Rechtsgrundlagen	97
28	Abkürzungsverzeichnis	100
29	Editorial	102

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Inhaltsverzeichnis	3.0
			Seite 4 von 102

Vorbemerkung

Das Handbuch zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) in Bayern beschreibt alle Abläufe, die zur verwaltungstechnischen und logistischen Durchführung des Rückstandskontrollplanes in Bayern notwendig sind. Es beschreibt einen Handlungsrahmen, von dem nur in begründeten Fällen mit entsprechender Dokumentation abgewichen werden kann.

Dieses Handbuch gilt als „mitgeltendes Dokument“ im „Qualitätsmanagement-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (siehe Dokument Ü-TA-K03-02-V01) und ist damit verbindlich umzusetzen.

Das für die Überwachung des NRKP zuständige Ministerium ist Artikel 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) zu entnehmen.

Aus Vereinfachungsgründen wurde im Text des Handbuchs in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt dabei jeweils als eingeschlossen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Vorbemerkung	3.0
			Seite 5 von 102

1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern

1.1 Zuständigkeit

Für die Probenplanerstellung ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zuständig.

1.2 Plausibilisierung der Basisdaten

Die Probenzahlen basieren auf den aktuell dem LGL zur Verfügung stehenden Schlacht- und Tierzahlen sowie Produktionsangaben. Die Auswahl des Betriebes, von dem die Probe entnommen wird, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB).

Die als Grundlage des bayerischen NRKP-Probenahmeplans dienenden Schlacht- und Tierzahlen werden vom LGL aus den in [Kapitel 14](#) genannten Quellen zusammengestellt.

Die Basisdaten werden den Regierungen bis zum 01.11. eines Jahres zur Prüfung und Kommentierung übermittelt. Dazu erhält jeder Regierungsbezirk per E-Mail eine Exceldatei, die die Basisdaten der Landkreise/kreisfreien Städte enthält, die zu diesem Bezirk gehören.

Die Regierungen prüfen die übermittelten Daten auf Plausibilität und senden die geprüften und eventuell ergänzten Daten mit Erläuterungen zu den Änderungen innerhalb eines Monats an das LGL zurück. Erhält das LGL bis zum 01.12. keine Antwort, gelten die vorgelegten Daten als akzeptiert.

1.3 Erstellung des NRKP-Probenahmeplan-Entwurfs im LGL

Das LGL erstellt nach Erhalt der geprüften Basisdaten sowie des vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übersandten NRKP innerhalb eines Monats einen Entwurf des Probenahmeplans.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 1	3.0
		Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	Seite 6 von 102

1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden

Die Verteilung der Probenzahlen auf die einzelnen KVB erfolgt elektronisch und nur aufgrund der Basisdaten. Die für die KVB bestimmten Probenpläne werden für die Probenehmer in folgender Weise überarbeitet:

- Proben zur freien Auswahl werden sinnvoll auf die zu untersuchenden Untergruppen verteilt.
- Die erforderliche Probenmatrix wird ausgewählt und nicht zu untersuchende Matrizes werden entfernt.
- Eine neue Spalte mit Probenmenge und Verpackung wird eingefügt.
- Der Untersuchungsort wird festgelegt und Proben für Erlangen werden grau unterlegt.
- Nicht benötigte Angaben werden entfernt.

1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale

Es werden für jede Kreisverwaltungsbehörde vier Dateien mit den Probenzahlen für jeweils ein Quartal erstellt. Dabei werden die saisonalen Besonderheiten folgender Tierarten berücksichtigt:

Karpfen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Forellen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Sonstiges Geflügel	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Farmwild	nur im zweiten Halbjahr
Wild	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4
Honig	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4

1.4 Beteiligung der Regierungen

Für jeden Regierungsbezirk werden vier Exceldateien mit den jeweiligen Quartalszahlen erstellt. Der Plan enthält die Summen der Probenzahlen für den Regierungsbezirk und daneben in zusätzlichen Spalten die Zahlen für alle zugehörigen KVB. Die KVB werden durch das Kfz-Kennzeichen, ggf. den Zusatz "-L" für Landkreis bzw. "-S" für kreisfreie Stadt sowie der Landkreis-Kennziffer gemäß Gemeindeschlüsselverzeichnis benannt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden die Entwürfe der Probenahmepläne mit einem Begleitschreiben an die jeweilige Regierung per E-Mail übermittelt. Erhält das LGL innerhalb von zwei Wochen keine Antwort, gelten der Probenahmeplan und der Inhalt des Begleitschreibens als akzeptiert.

Wird eine Änderung der Probenzahlen gewünscht, kann diese in der Regel nur innerhalb eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden, d. h. die bei einer KVB reduzierten Proben müssen bei einer anderen des gleichen Regierungsbezirkes addiert werden. Dazu teilen die Regierungen ihre Änderungsvorschläge zusammen mit einer entsprechenden Begründung dem LGL mit, das diese prüft und gegebenenfalls einarbeitet.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 1	3.0
		Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	Seite 7 von 102

Für jede Regierung wird eine Übersichtstabelle mit den Gesamtprobenzahlen eines Jahres für jede Tierkategorie erstellt.

1.5 Erstellung der NRKP-Probenahmepläne für die KVB

Nach Beteiligung der Regierungen wird vom LGL für jede KVB eine Exceldatei mit den Zahlen eines Quartals erstellt. Dafür wird der nach [Kapitel 1.3.1](#) überarbeitete Probenplan verwendet, in den die berechneten Probenzahlen automatisch eingetragen werden. Zusätzlich wird eine Datei mit den vorläufigen Zahlen des gesamten Jahres erstellt.

Die fertigen Pläne werden neben weiteren Anlagen (siehe unten) als Anhang einer E-Mail schnellstmöglich, jedoch spätestens bis Ende Januar, direkt an den NRKP-Ansprechpartner der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zur Weiterleitung an das Veterinäramt und die Lebensmittelüberwachung gesendet.

Als weitere Anlagen sind eine Exceltabelle mit den Gesamtprobenzahlen der im Zuständigkeitsbereich der KVB zu ziehenden Proben eines Jahres für jede Tierkategorie, das Begleitschreiben, die Merkblätter für die Probenahme, Formblatt Probenahmeauftrag und Meldebogen Probenverteilung und eine Anleitung zum Ausblenden nicht benötigter Excel-Tabellenblätter und Zeilen des Probenplanes beigefügt.

Der Quartalsplan wird von den NRKP-Ansprechpartnern innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aufgeteilt und an die Probenehmer weitergeleitet. Die fristgerechte Probenverteilung wird der zuständigen Regierung per E-Mail mit dem Formblatt „Meldung Probenverteilung NRKP“ zeitgleich mitgeteilt (siehe [Kapitel 19](#)).

Die Regierungen und das Ministerium werden zeitgleich über den Versand der Probenpläne informiert. Dabei erhalten sie die Probenpläne der einzelnen Regierungsbezirke mit den Anlagen in aktualisierter Form.

Die folgenden Quartalspläne werden jeweils zwei Wochen vor Beginn des Quartals erstellt und in gleicher Weise versandt.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 1	3.0
		Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	Seite 8 von 102

1.6 Benennung von Ansprechpartnern

Für das zuständige Ministerium, das LGL, die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden werden Ansprechpartner benannt, die für Fragen des NRKP zur Verfügung stehen. Der Versand aller oben genannten Unterlagen wird grundsätzlich nur an diese Stellen gerichtet. Die Ansprechpartner des Ministeriums, der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden mit ihren Telefon- und Faxverbindungen sowie E-Mail-Adressen werden in einer separaten Liste geführt, die im FIS-VL (Bayern – amtliche Tierärzte und Fachassistenten) zugänglich ist. Die KVB melden Änderungen bei den Ansprechpartnern umgehend an das LGL (meldedaten@lgl.bayern.de) und an die Regierungen. Das LGL aktualisiert die Liste in regelmäßigen Abständen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 1	3.0
		Erstellung und Verteilung des NRKP- Probenahmeplans in Bayern	Seite 9 von 102

2 Probenanforderung

2.1 Grundsatzregelung

(zu [Kapitel 3.3.2](#))

Nach den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) müssen die Proben gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt entnommen werden. Dabei sind regionale und jahreszeitliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

Vorabeinsendung

Liegt bis Mitte Januar der Probenplan des aktuellen Jahres noch nicht vor, sind die Proben nach dem Plan des Vorjahres einzusenden (Vorabeinsendung). Dazu wird das Probensoll für die betroffenen Monate des ersten Quartals mit je einem Drittel der Probenzahl des vorjährigen ersten Quartalsplans pauschal angesetzt. Vorab eingesandte Proben werden auf das Probenkontingent der einsendenden Kreisverwaltungsbehörde (KVB) angerechnet.

Um eine Vorabeinsendung von später durch den Probenplan nicht zugeteilten Proben zu vermeiden, wird empfohlen, sich bei der Vorabeinsendung auf Proben zu konzentrieren, die während des Jahres erfahrungsgemäß immer in größerer Zahl einzusenden sind (diese Angaben können aus dem Plan des Vorjahres entnommen werden). Hemmstoffproben sind in gleicher Weise vorab einzusenden.

2.2 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben

Das LGL stellt vierteljährlich die Zahl der von den KVB eingesandten und verwertbaren Proben zusammen und gleicht sie mit der Zahl der nach dem NRKP einzusendenden Proben ab.

Diese Übersicht wird dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten die Regierungen und jede KVB eine Übersicht für ihren Bereich zur Kenntnis und Bearbeitung.

Festgestellte Defizite werden von den KVB innerhalb von vier Wochen behoben und der Vollzug wird der Regierung mitgeteilt (siehe [Kapitel 3.3.3](#)).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 2	3.0
		Probenanforderung	Seite 10 von 102

3 Organisation und Vorbereitung der Probenahme

Zusätzlich zu den Planproben des NRKP sind immer dann auch Verdachtsproben zu entnehmen, wenn Hinweise auf möglicherweise unzulässige Arzneimittelbehandlungen vorliegen.

Diese Verdachtsproben sind im Probenahmeprotokoll zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht auf die Mindestzahl der zu entnehmenden Planproben angerechnet werden.

3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden

Die zuständigen Behörden erfassen und verwalten die Daten der Betriebe ihres Zuständigkeitsbereiches wie folgt:

<i>zu erfassende Betriebe</i>	<i>Betriebsdaten</i>
Nutztierhaltungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Geflügel, Fisch, Kaninchen, Farmwild	Adresse, Registriernummer gemäß ViehVerkV, Betriebsarten (Milchvieh, Kälber-, Rindermast, Schweinezucht, Schweinemast, Schafe, Ziegen, Pferde, Hähnchenmast, Legehennen, Puten-, Enten-, Gänsemast, Fischzucht, Kaninchen, Farmwild), Standort der Tiere, Tierarten, Tierzahlen
Schlachtbetriebe (Rot-, Weißfleisch)	Adresse, Registriernummer gemäß ViehVerkV, Zulassungsnummer, Betriebsnummer, Schlachtvolumen
Imker	Adresse, Betriebsnummer, Standorte der Völker, Anzahl der Völker
Wildbearbeitungsbetriebe	Adresse, Betriebsnummer, Zulassungsnummer, Verarbeitungsvolumen

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 11 von 102

3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe

Die Probenahme wird grundsätzlich über das gesamte Jahr verteilt (aufgeteilt in vier Quartale). Bei gezielter Berücksichtigung bestimmter pharmakologisch wirksamer Stoffe, die nur saisonal angewandt werden, bzw. spezieller Besonderheiten der Tierhaltung werden bestimmte Quartale benannt.

3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen

Grundsatz:

Die vom LGL angeforderten Proben werden von der Kreisverwaltungsbehörde risiko- und zielorientiert auf Betriebe verteilt, die die zu beprobenden Nutztierarten halten bzw. Erzeugnisse gewinnen.

Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen. Bei den Probenahmen am lebenden Tier sind die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance zu beachten, d. h. die Probenahmen nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb erfolgen nach Möglichkeit im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen durch die Amtstierärzte.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Anzahl gehaltener Tiere im Erzeugerbetrieb
- Intensivtierhaltungen werden schwerpunktmäßig berücksichtigt (risiko- und zielorientiert).
- Berücksichtigung weiterer Informationen, z. B.:
 - Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
 - Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
 - Hinweise auf den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (Verschreibungen für Fütterungsarzneimittel), pharmakologisch wirksamen Futtermittelzusatzstoffen oder über das Futter bzw. die Tränke zu verabreichenden Arzneimitteln
 - Risikoauswahl der Betriebe für Cross-Compliance-Kontrollen (Lebendtierbeprobung)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 12 von 102

3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren

Grundsatz:

Die vom LGL angeforderten Proben werden auf alle vorhandenen Schlachtbetriebe für die zu beprobenden Tierarten verteilt.
Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Anteil des Schlachtaufkommens des einzelnen Schlachtbetriebes an dem gesamten Schlachtaufkommen der zu beprobenden Tierart im Landkreis / in der kreisfreien Stadt, zum Beispiel abgeleitet aus den Daten der lebensmittelhygienerechtlichen Gebührenabrechnungen
- Berücksichtigung weiterer Informationen über die zuliefernden Betriebe, z. B.:
 - Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
 - Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
 - Hinweise auf den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (Verschreibungen für Fütterungsarzneimittel), pharmakologisch wirksamen Futtermittelzusatzstoffen oder über das Futter bzw. die Tränke zu verabreichenden Arzneimitteln
 - längere Transportwege (mögliche Verwendung von Sedativa)

3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben

Grundsatz:

Die Rückverfolgbarkeit zum Herkunftsrevier muss in jedem Fall sichergestellt sein.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Berücksichtigung weiterer Informationen über die Herkunftsregion, z. B.: Auffälligkeiten in Bezug auf Belastungen

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 13 von 102

3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb

Grundsätzlich eine Probe pro Tierbestand

Bei Beständen mit mehr als 100 Rindern oder 500 Schweinen können bis zu drei Proben pro Bestand gezogen werden. Die Proben sind dann auf unterschiedliche Stoffuntergruppen zu untersuchen.

Zur Untersuchung auf Stoffe der Gruppe A darf nicht mehr als eine Probe pro Erzeugerbetrieb gezogen werden.

3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb

Die anteilige Verteilung der Gesamtzahl der von der KVB zu entnehmenden Proben auf die Schlachtbetriebe erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Schlachtaufkommen des Vorjahres. Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlachtbetrieb bzw. im Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren ein und desselben Erzeugers zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Untersuchung auf verbotene Stoffe der Stoffgruppe A, bei denen Mehrfacheinsendungen von Proben ein und desselben Erzeugers nicht zulässig sind.

3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme

(zu [Kapitel 4.2](#), [Kapitel 5.2](#))

3.3.1 Verantwortliche Probenehmer

Jede KVB regelt die Zuständigkeiten für die Probenahme in ihrem Bereich. Diese Zuständigkeit muss schriftlich nach dem Muster des Formblatts „Verantwortlichkeiten für die Probenahme“ (siehe [Kapitel 17](#)) dokumentiert werden. Bei der Beauftragung der Probenehmer muss darauf geachtet werden, dass mögliche Interessenskonflikte ausgeschlossen sind und die Vorgaben zur Cross Compliance beachtet werden. Für folgende Bereiche sind Regelungen vorzusehen (die Angaben in Spalte 3 der Tabelle sind Vorschläge und sollten an die Gegebenheiten der KVB angepasst werden):

Tierart/Produkt	Ort der Probenentnahme	Verantwortlicher Probenehmer (endgültige Festlegung durch die KVB)
Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ amtlicher Fachassistent
Geflügel	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ amtlicher Fachassistent

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 14 von 102

<i>Tierart/Produkt</i>	<i>Ort der Probenentnahme</i>	<i>Verantwortlicher Probenehmer (endgültige Festlegung durch die KVB)</i>
Aquakulturen	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent
Milch	Erzeugerbetrieb (Sammeltank)	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent
Eier	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt/ Lebensmittelüberwachungsbeamter/ Veterinärassistent
Kaninchen	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ amtlicher Fachassistent
Farmwild	Schlachtbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ Veterinärassistent/ Lebensmittelüberwachungsbeamter
erlegtes Wild	Erlegungsort oder Wildbearbeitungsbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt/ Veterinärassistent/ Lebensmittelüberwachungsbeamter
Honig	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt, Lebensmittelüberwachungsbeamter, Veterinärassistent
Futtermittelproben	Erzeugerbetrieb	Amtstierarzt, Veterinärassistent

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 15 von 102

3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen

(zu [Kapitel 2.1](#))

Die KVB erhalten am Jahresanfang vom LGL einen Gesamtprobenplan (aufgeteilt in vier Quartalspläne), ggf. mit Hinweisen auf die vom LGL festgesetzten Analyseschwerpunkte der einzelnen Quartale.

Die Zuteilung der Proben für das folgende Quartal erfolgt schriftlich für Probenehmer und zu beprobende Betriebe mit Hilfe des Formblattes „Probenahme-Auftrag“ (siehe [Kapitel 18](#)) jeweils spätestens in der letzten Woche des ablaufenden Quartals. Der Probenahme-Auftrag enthält jeweils alle für die Probenahme in den einzelnen Betrieben erforderlichen Angaben (Bezeichnung und Adresse des Betriebes, Anzahl zu entnehmender Proben bezogen auf Stoffgruppe, Tierart, Probenahmezeitraum, zuständige Untersuchungsstelle).

In den Probenahme-Aufträgen für Schlachthöfe kann die Anzahl der zu entnehmenden Proben summarisch für ein Quartal angegeben werden. Hier muss jedoch für jede Kategorie (Stoff-Matrix-Kombination) ein eigener Auftrag ausgefüllt werden.

Wenn der Gesamtprobenplan am Jahresanfang nicht zeitgerecht vorliegt, wird das Probensoll für die betroffenen Monate des ersten Quartals mit je einem Drittel der Probenzahl des vorjährigen ersten Quartalsplans pauschal angesetzt (siehe [Kapitel 2.1](#)).

3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls

(zu [Kapitel 2.2](#))

Die Überwachung der Erfüllung des laut Quartalsplan zu entnehmenden Probensolls durch die zuständigen Behörden erfolgt mit Hilfe der Probenahme-Aufträge.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die Probenahme-Aufträge unmittelbar nach erfolgter Probenahme mit den Probenahmedaten zu ergänzen und an die zuständige KVB weiterzuleiten.

Probenehmer in Schlachtstätten, die die Probenahme in eigener Zuständigkeit organisieren, berichten die Soll- und Ist-Anzahl entnommener Proben bezogen auf Probenahmezeitraum, Stoffgruppe, Tierart und zuständige Untersuchungsstelle spätestens eine Woche nach Ende des jeweiligen Quartals an die zuständige Behörde.

Sind durch strukturelle Veränderungen bei den Betrieben im Einzelfall vorgesehene Probenahmen nicht durchführbar, dokumentiert der Probenehmer dies auf dem Probenahme-Auftrag (siehe [Kapitel 18](#)) und leitet diesen unverzüglich an den NRKP-Ansprechpartner der zuständigen Behörde weiter.

Die zuständige Behörde sammelt die Rückmeldungen der Probenehmer und veranlasst, wenn möglich, die Ersatzprobenahme in einem anderen Betrieb. Sollte die Probenahme innerhalb des Landkreises nicht möglich sein, informiert die zuständige Behörde die Regierung. Die Regierung veranlasst eine Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes und teilt dies dem LGL mit. Falls die Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes nicht möglich ist, informiert die Regierung das LGL unverzüglich schriftlich (E-Mail-Adresse: meldedaten@lgl.bayern.de).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 16 von 102

Das LGL organisiert daraufhin die Anforderung von Ersatzproben aus anderen Regierungsbezirken und berücksichtigt diese Information beim nächsten Gesamtprobenplan.

Die zuständigen Behörden berichten spätestens eine Woche nach Ende des jeweiligen Quartals den Regierungen Anzahl, Art und Grund der im vergangenen Quartal nicht entnommenen Proben unter Verwendung des ergänzten Probenahme-Auftrags (siehe [Kapitel 18](#)).

Sollte das Probensoll innerhalb des laufenden Quartals nicht mehr erfüllt werden können, ist das ausstehende Probenkontingent ins neue Quartal zu übertragen. Die Probenahme ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Probenehmer ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Können mehrere Proben nicht entnommen werden, ist das LGL zu informieren.

3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße

Für die Beschaffung des Bedarfs an Probengefäßen, Untersuchungsanträgen, Probenahmebeuteln und Material zum amtlichen Verschluss sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als Sachaufwandsträger zuständig. Sie stellen den Probenehmern alle benötigten Materialien für die Probenahme zur Verfügung.

Für Blutröhrchen und Schraubdeckelgefäße sowie für manipulationssichere Probenbeutel wurden vom LGL Rahmenverträge mit Lieferanten abgeschlossen, um eine preisgünstige Versorgung mit diesen Materialien sicherzustellen. Jede KVB muss die benötigten Materialien selbst beschaffen. Sie kann sich bei der Bestellung auf diese Verträge beziehen und damit auch kleinere Mengen kostengünstig kaufen.

Rahmenverträge für Probenahmegefäße und Probenahmebeutel liegen jeder KVB vor und können auch per E-Mail von meldedaten@lgl.bayern.de angefordert werden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 17 von 102

3.5 Auswahl der Probengefäße

(zu [Kapitel 4.2.1](#), [Kapitel 5.2.1](#))

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probengefäß</i>
Augen	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Blut	Blutröhrchen (Li-heparinisiert, 50 ml)
Eier	Eierkartons
Fett/Nierenfett	Plastikbeutel
Fische (ganz, ausgenommen)	Plastikbeutel
Futtermittel	Plastikbeutel oder Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Haare	Plastikbeutel oder Plastikschraubdeckelgefäß
Honig	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml) oder Originalgefäß
Leber	Plastikbeutel
Muskulatur	Plastikbeutel
Niere	Plastikbeutel
Rohmilch	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Tierkörper (Masthähnchen)	Plastikbeutel
Tränkwasser	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Urin	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)

Bei der Probenahme sind ausschließlich die hier angegebenen Gefäße zu verwenden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 3	3.0
		Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 18 von 102

4 Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben

Grundsätzlich gilt:

Die NRKP-Probenahmen erfolgen zielorientiert im Sinne der Entscheidung 98/179/EG und werden

- unangekündigt
- unvorhersehbar (verschiedene Wochentage, Tageszeiten)
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen
- nur im Tierhaltungsbetrieb an lebenden Tieren (die Probenahme im Schlachtbetrieb ist nach Anhang IV der RL 96/23/EG keinesfalls zulässig)

durchgeführt.

Bei der Untersuchung von Tieren im Erzeugerbetrieb auf Stoffe der Gruppe A entspricht die Anzahl der angeforderten Proben der Mindestanzahl zu inspizierender Betriebe.

Bei den Probenahmen am lebenden Tier sind die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance zu beachten, d. h. die Probenahmen nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb werden gegebenenfalls im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen durch die Amtstierärzte mit erledigt.

Gegenprobe: Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe gezogen wurde, eine amtlich verschlossene Proben gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen (siehe [Kapitel 4.4](#) und Kapitel 22 (Merkblatt zur Gegenprobenahme)), wenn der Verantwortliche für den Erzeugerbetrieb nicht auf die Gegenprobenahme verzichtet hat.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 19 von 102

4.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere

Die Proben sind - außer in den in [Kapitel 4.3](#) genannten Ausnahmefällen - von Tieren aus verschiedenen Erzeugerbetrieben zu ziehen.

Tierart/Erzeugnis	Stoffgruppen	Zeitpunkt der Probenahme
Rinder	alle	spätestens eine Woche vor der Schlachtung
	A1 (Stilbene)	alle, jedoch nicht während der Trächtigkeit und keine Kühe, die der Milchgewinnung dienen
	A2 (Thyreostatika)	alle, jedoch keine Kühe, die der Milchgewinnung dienen
	A3 (synthetische Steroide, Gestagene)	alle, jedoch nicht während der Trächtigkeit
	A3 (natürliche Steroide)	maximal bis zu einem Alter von 18 Monaten, jedoch nicht während der Trächtigkeit
	A4 (Resorcylsäurelactone)	alle, jedoch nicht während der Trächtigkeit und keine Kühe, die der Milchgewinnung dienen
	A5 (β -Agonisten)	alle, jedoch nicht während der Trächtigkeit
Mastkälber	alle	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
Schafe, Ziegen, Pferde	alle	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
	A1, A3-A5 (Stoffe mit hormoneller Wirkung)	nicht während der Trächtigkeit

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 20 von 102

Tierart/Erzeugnis	Stoffgruppen	Zeitpunkt der Probenahme
Schwein	alle	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung
	A1, A3 – A5 (Stoffe mit hormoneller Wirkung)	nicht während der Trächtigkeit
Geflügel	alle	50 % der Proben während der 1. Hälfte der Mastperiode, 50 % während der 2. Hälfte der Mastperiode bis zu eine Woche vor der Schlachtung, großes Geflügel bevorzugt im Herbst
	A5 (β -Agonisten)	mind. eine Woche vor Ausstallung bei Legehennen
Fisch	alle	bei Forelle ganzjährige Probenahme möglich, bei Karpfen bevorzugt März, April, September, Oktober
	A (Anabolika, verbotene Stoffe) B3e (Triphenylmethanfarbstoffe)	alle Aufzuchtphasen einschließlich für den Verzehr bestimmte, vermarktungsfähige Speisefische
	B (Tierarzneimittel und Kontaminanten mit Höchstmengenfestlegung)	vorzugsweise bereits zum Verzehr bestimmte, vermarktungsfähige Fische
Wild/Farmwild		keine besonderen Vorgaben
Honig		
Milch		
Eier		

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 21 von 102

Spezielle Auswahlkriterien

- Hinweise auf die Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe (z. B. Umfangersvermehrung an typischen Applikationsstellen)
- unphysiologische Ausprägung sekundärer Geschlechtsmerkmale
- Verhaltensstörungen (z. B. Apathie nach Beruhigungsmitteln)
- offensichtlich kranke Tiere (Verdacht auf Einsatz von verbotenen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, insbesondere Stoffe der Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010)
- Tiere mit guter Bemuskelung bei gleichzeitig geringem Fettansatz
- der gleiche Entwicklungsstand in einer Gruppe von Tieren unterschiedlicher Rassen/Kategorien

4.2 Durchführung der Probenahme

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 17](#).

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten. Jegliche Kontamination von Probenmaterial während der Durchführung der Probenahme muss zuverlässig ausgeschlossen werden!

Um nachvollziehbar und zuverlässig Kreuzkontaminationen auszuschließen, sind bei der Probenahme frische Einweghandschuhe zu tragen und nur Einwegbestecke (Kanüle, Skalpell, Messer, Schere) zu verwenden.

Hinweis: Verwendete arzneistoffhaltige Cremes, Handcremes oder Desinfektionsmittel können zu falsch positiven Untersuchungsergebnissen führen.

Zur Gewinnung der Proben dürfen keine Arzneimittel appliziert werden!

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 22 von 102

4.2.1 Technische Ausstattung

<i>Gerät</i>	<i>Bemerkung</i>
Probengefäße	siehe Kapitel 3.5
Einweg-Spritzen und -Kanülen	zur Blutentnahme
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Einmaluntersuchungshandschuhe	für jede Probenahme neue Handschuhe!
manipulationssicherer Probenahmebeutel mit Aufdruck „Amtlich verschlossen“	siehe Kapitel 6.3
Kunststoffbeutel	zur sicheren Verpackung der einzelnen Probengefäße
kühlbare Transportbehälter	vor der Probeneinlagerung kühlen

4.2.2 Probenahme-Methoden

4.2.2.1 Entnahme von Urinproben

- Spontanharn mit einem 90-ml-Plastikschraubdeckelgefäß auffangen und das beprobte Tier anschließend markieren. Die Art der Markierung ist zu dokumentieren (Rückverfolgbarkeit).
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)
- Das Probengefäß mit einem Schraubdeckel fest verschließen und anschließend auslaufsicher in einen Kunststoffbeutel verpacken.

4.2.2.2 Entnahme von Blutproben

- Entnahme einer Blutprobe durch Venenpunktion nach dem Stand der tierärztlichen Kunst, bei Geflügel auch Auffangen des Blutes bei Probeschlachtungen.

Hinweis: Für die Entnahme von Blutproben bei Geflügel wird auf die ‚Information zur Blutentnahme bei Geflügel‘ und das ‚Merkblatt zur Blutentnahmetechnik bei Geflügel‘ hingewiesen. Beide Dokumente sind im FIS-VL unter „QM-Handbuch/QMH Kap. 03 Übergeordnete Technische Prozesse/NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch“ oder über „Bayern – amtliche Tierärzte und Fachassistenten/Organisation und QM allgemein/ QMH Kap. 03 Übergeordnete Technische Prozesse/NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch“ zugänglich.

- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 23 von 102

4.2.2.3 Probeschachtung

Bei einer Probeschachtung ausgewählter lebender Tiere müssen diese tierschutzgerecht im Sinn der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz Schlachtverordnung) in der aktuell gültigen Fassung getötet werden.

Probenahme bei Puten, Gänsen und Enten in der Endmast

Sofern die Art der Probenahme eine Verwertung des Tierkörpers im eigenen Haushalt des für den Herkunftsbetrieb Verantwortlichen noch zulässt, kann dies unter Berücksichtigung lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften akzeptiert werden.

Probenahme bei Masthähnchen und Legehennen

Besteht keine Möglichkeit zur Probenentnahme nach Probeschachtung im Bestand, werden ganze Tierkörper eingesandt. Wird auch Blut vom selben Tier benötigt, muss dieses separat eingeschickt werden.

Probenahme bei Fischen

Alle Fische sind vor dem Versand auszunehmen, Karpfen sind zusätzlich durch Abstreifen grob zu entschleimen.

4.2.2.4 Entnahme der Tränkwasserproben

Grundsatz:

Die Entnahme von Proben hat dort zu erfolgen, wo Tierarzneimittel zugeführt werden.

Entnahme aus

- Vorlaufbehältern (während der Haltungsperiode)
- Selbsttränken/Nippeln (eventuell am Ende der Haltungsperiode) und/oder
- sonstigen Tränkgefäßen

Zu beachten:

- blind endende Leitungen wegen der Spülproblematik
- Entfernung vom Vorlaufbehälter: höhere Arzneimittelkonzentrationen sind behälternah zu erwarten
- Nippel am Ende der Tränkwasserleitung: geringe Arzneimittelrückstände sind oft noch relativ lange nach der Behandlung nachweisbar.

Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie oder Ähnliches) und zur Tierart, für die das Wasser bestimmt war.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 24 von 102

4.2.2.5 Entnahme von Haarproben (für die Untersuchung auf β -Agonisten)

Pigmentierte Haare werden mittels Schere abgeschnitten und in einen Plastikbeutel verpackt. Die Haare sollten möglichst sauber und nicht verkotet sein.

4.2.2.6 Entnahme von Futterproben (eventuell bei Verfolgsproben)

Grundsatz:

Entnahme aus Vorlaufbehältern, Futterwagen und/oder Futtertrögen

Die Probenahmenvorgaben der VO (EG) Nr. 152/2009 und der aktuell geltenden Dokumenten des QM-Systems Bayern sind zu beachten. Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie oder Ähnliches).

4.3 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben

4.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Blut	100 ml (2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Urin	90 ml (bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Tränkwasser	180 ml (2 x 90 ml)
Futtermittel	500 g
Haare	5 g

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 25 von 102

4.3.2 Geflügel

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Blut	100 ml (mind. 2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Masthähnchen (Mittelmast)	200 g Muskulatur, 6 Augen; ausnahmsweise auch mind. drei ganze Tierkörper, 200 g Leber; ausnahmsweise auch mindestens acht ganze Tierkörper
Legehennen, Masthähnchen (Endmast)	200 g Muskulatur, 6 Augen; ausnahmsweise auch mind. drei ganze Tierkörper, 200 g Leber (von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll); ausnahmsweise auch mindestens sechs ganze Tierkörper
Geflügel über 3 kg KGW	200 g Muskulatur, 200 g Leber, 6 Augen
Tränkwasser	180 ml (2 x 90 ml)
Futtermittel	500 g

4.3.3 Fisch

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>	<i>Bemerkungen</i>
Fisch (ganz, ausgenommen)	4 Forellen à mind. 250 g bzw. 1 Karpfen à mind. 1 kg (Gesamtprobenmenge mind. 1 kg, d. h. bei kleineren Fischen entsprechend größere Stückzahl)	Forellen: Fische der gleichen Gruppe
Leber	mind. 100 g	von mehreren Fischen der gleichen Gruppe: Vermerk im Entnahmeprotokoll
Futtermittel	500 g	ggf. bei Verfolgspalten

Faustzahlen für Forellen (Gewicht und Länge auch von der Fütterungsintensität abhängig):

<i>Alter</i>	<i>Länge</i>	<i>Gewicht</i>
½ Jahr	15 cm	50 g
1 Jahr	25 cm	150 – 200 g
1 ½ Jahre	35 cm	350 g

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 26 von 102

Faustzahlen für Karpfen:

<i>Bezeichnung der Karpfen in Abhängigkeit vom Alter</i>	<i>Gewicht</i>
KV = vorgestreckter Karpfen	10 g
K 1 = einsömmriger Karpfen	250 g
K 2 = zweisömmriger Karpfen	500 g (am Ende der Saison)
K 3 = dreisömmriger Karpfen	1500 g
K 4 = viersömmriger Karpfen (Laichkarpfen)	2000 – 2500 g

4.3.4 Milch

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Rohmilch	360 ml (4 x 90 ml)

4.3.5 Eier

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Eier	12 Stück

4.3.6 Honig

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Honig	500 g

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 27 von 102

4.4 Gegenprobe

Nach § 43 LFGB ist im Erzeugerbetrieb, in dem die Probe entnommen wurde, eine amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen. Rechtlich kann nur der Hersteller (der für den Erzeugerbetrieb Verantwortliche) auf das Zurücklassen einer Gegenprobe verzichten. Deshalb ist im Fall einer Probenahme eine Gegenprobe zu ziehen, wenn keine Verzichtserklärung des für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen (vom für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen gezeichneter Vermerk im Probenahmeprotokoll) vorliegt.

Die Verpflichtung der Behörde zur Zurücklassung einer Gegenprobe entfällt, wenn eine Gegenprobenahme nicht möglich ist. Eine Gegenprobe kann zum Beispiel bei einer Blutprobenahme entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Gegenprobe vor Ablauf der Haltbarkeit weiterverarbeitet wird und dadurch anschließend nicht mehr untersucht werden kann, oder wenn wesentliche Tierschutzaspekte einer zusätzlichen Gegenprobe entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Probenehmers. Die Gründe hierfür sind im Feld „Besondere Anmerkungen des Probenehmers“ des Probenahmeprotokolls zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die Hinweise auf dem Merkblatt zur Gegenprobenahme im Kapitel 22 zu beachten.

4.4.1 Gegenprobenahme

- Die [Kapitel 4.2](#) und 4.3 (Durchführung der Probenahme) gelten entsprechend. Die Hinweise in dem Merkblatt zur Gegenprobenahme im Kapitel 22 sind zu beachten.
- Gegenproben sind vom Probenehmer amtlich zu verschließen und mit dem Probenahme-Datum sowie dem Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe „Gegenprobe“ zu versehen. In der Regel sollte das Ablaufdatum zwei Monate nach der Probenahme liegen. Vor dem Ablaufdatum ist die Öffnung des amtlichen Verschlusses und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig. Die Hinweise im Kapitel 6.3 zum amtlichen Verschluss sind zu beachten.
- Gegenproben sind mit derselben Kennzeichnung (TIZIAN-Probnummer) zu versehen, die im Probenahmeprotokoll verwendet wurde.
- Mit der Gegenprobe verbleiben ein Abdruck des Probenahmeprotokolls und das Merkblatt zur Gegenprobenahme beim Inhaber des Erzeugerbetriebes, in dem die Probe entnommen wurde. Dieser Abdruck des Probenahmeprotokolls ist deutlich lesbar mit „Gegenprobe“ zu kennzeichnen.

4.4.2 Lagerung der Gegenproben

- Die Lagerung der amtlich verschlossenen Gegenprobe erfolgt durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb, in dem die Probe entnommen wurde.
- Die unten aufgeführten Lagerbedingungen sind während der gesamten Lagerzeit einzuhalten und zu dokumentieren. Andernfalls kann das Ergebnis der Untersuchung wertlos sein.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 28 von 102

- Lagerbedingungen:
 - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest) und Urin sind bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
 - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei +1 °C bis +7 °C und müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im für die Untersuchung von amtlichen Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor eingegangen sein. Dort ist umgehend das Plasma nach Zentrifugation abzutrennen.
 - Nach Zentrifugation abgetrenntes Plasma ist bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
- Lagerzeit:
 - Eingefrorene Gegenproben können bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der amtlichen NRKP-Probe aufbewahrt werden.
 - Mindestens sind sie jedoch bis zu dem Datum aufzubewahren, nach dessen Ablauf der amtliche Verschluss als aufgehoben gilt.

4.4.3 Untersuchung der Gegenproben

- Untersuchung:
 - Die Untersuchung der Gegenprobe hat in einem für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor zu erfolgen.
 - Untersuchungen in anderen Laboren haben vor Gericht keinen Bestand.
- Probentransport:
 - Der Transport hat in isolierten Behältern mit Kühlelementen auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.
 - Gefrorene Proben dürfen während des Transports nicht auftauen.
 - Das Probenahmeprotokoll ist jeder Probe beizulegen.

4.4.4 Kosten für Gegenproben

Die Kosten für Lagerung, eventuelle Aufbereitung, Versand und Untersuchung der Gegenprobe sind vom Verantwortlichen für den Erzeugerbetrieb zu tragen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 29 von 102

4.5 Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe

Nach § 10 Abs. 5 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG kann gegen das Ergebnis der Untersuchung einer amtlichen Probe auf Grund des Untersuchungsergebnisses einer Gegenprobe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Wenn eine Gegenprobenahme nach § 43 LFGB nicht möglich war (siehe [Kapitel 4.4](#)), kann dennoch gegen das Ergebnis der amtlichen Probe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Entsprechend Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG sind die Kosten dieser Untersuchung im Referenzlabor im Falle der Bestätigung eines positiven Ergebnisses von der Person zu tragen, die die Ergebnisse angefochten hat.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 4	3.0
		Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 30 von 102

5 Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben

Grundsätzlich gilt:

Die zielgerichteten NRKP-Probenahmen erfolgen

- unangekündigt
- unvorhersehbar (unterschiedliche Wochentage, unterschiedliche Tageszeiten)
- unregelmäßig über den gesamten Schlachttag verteilt (Erfassung möglichst vieler verschiedener anliefernder Erzeuger)
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen
- zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände gemäß dem Anhang Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 und der Höchstmengen für Pestizide gemäß den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 oder den Höchstmengen gemäß den europäischen und nationalen Vorschriften über Umweltkontaminanten
- durch einen amtlichen Probenehmer.

Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren ein und desselben Erzeugers zu vermeiden.

Mehrfachprobenahmen aus dem selben Erzeugerbetrieb zur Untersuchung auf Stoffe der Gruppe A sind nicht zulässig. Gegebenenfalls darf dann nur eine Probe untersucht werden, die übrigen Proben werden storniert.

Gegenprobe: Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde (hier in der Regel der Schlachtbetrieb), eine amtlich verschlossene Proben gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen, wenn der Hersteller (der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortliche) nicht darauf verzichtet hat (siehe [Kapitel 5.4](#)).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 31 von 102

5.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere

Auswahlkriterien

- Geschlecht, Alter, Art und Haltungssystem
Natürliche Hormone (Gruppe A3): nur von nicht trächtigen Rindern bis zu einem Alter von maximal 18 Monaten
- Stoffe mit hormoneller Wirkung (Gruppe A1, A3-A5): keine trächtigen Tiere
- Stoffe mit hormoneller Wirkung (Gruppe A3 Gestagene): keine Kühe
- Kenntnisse über die Erzeugerbetriebe
- Hinweise aus den Informationen zur Lebensmittel-Kette (VO (EG) Nr. 853/2004, VO (EG) Nr. 854/2004), soweit bereits vorgeschrieben
- Übliche Praxis in Bezug auf die Verabreichung besonderer pharmakologischer Wirkstoffe in dem betreffenden Haltungssystem (z. B. Sauen p. p. / Untersuchung auf Doramectin; Kühe p. p. / Untersuchung auf Rückstände aus Trockenstellern)

Informationen zur Probenherkunft:

- Schlachtbetrieb, Schlachttiernummer und Schlacht- bzw. Erlegedatum des zu beprobenden Tieres
- Individualkennzeichnung und Betriebsnummer des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs nach ViehVerkV bzw. Erlegungsort

Verdachtsproben:

Ergibt die Schlacht- oder Fleischuntersuchung konkrete Hinweise auf eine vorschriftswidrige Arzneimittelverabreichung (z. B. Injektionsstellen, auf Verabreichung von Sedativa oder Betäubungsmitteln hinweisendes Verhalten usw.) ist die Durchführung einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht (Verdachtsprobe) mit folgenden, vom NRKP-Probenahmeverfahren abweichenden Konsequenzen angezeigt:

- getrennte Schlachtung des/der verdächtigen Tiere(s) von den übrigen in den Schlachtbetrieb verbrachten Partien
- vorläufige Beschlagnahme von Schlachtkörper und Schlachtnebenprodukten und Entnahme der für den Nachweis erforderlichen Proben (nach Rücksprache mit dem zuständigen Labor; Ansprechpartner: siehe [Kapitel 8.2](#))
- bei positivem Befund unschädliche Beseitigung des Fleisches und der Schlachtnebenprodukte ohne Entschädigung
- Kostenregelung gemäß der Hinweise in [Kapitel 12.6](#)

Die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance sind zu beachten.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 32 von 102

5.2 Durchführung der Probenahme

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 17](#)

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten. Jegliche Kontamination von Probenmaterial während der Durchführung der Probenahme muss zuverlässig ausgeschlossen werden!

Proben von erlegtem Wild - außer Farmwild - können am Jagdort (insbesondere für Innereien), an der Wildsammelstelle oder im Wildbearbeitungsbetrieb entnommen werden.

Um nachvollziehbar und zuverlässig Kreuzkontaminationen auszuschließen, sind bei der Probenahme unbenutzte Einweghandschuhe zu tragen und nur Einwegbestecke (Kanüle, Skalpell, Messer, Schere) zu verwenden.

Hinweis: Verwendete arzneistoffhaltige Cremes, Handcremes und Desinfektionsmittel können zu falsch positiven Untersuchungsergebnissen führen.

5.2.1 Technische Ausstattung

<i>Gerät</i>	<i>Bemerkung</i>
Probengefäße	siehe Kapitel 3.5
Einweg-Spritzen und -Kanülen	zur Blutentnahme
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Einmaluntersuchungshandschuhe	für jede Probenahme neue Handschuhe!
manipulationssicherer Probenahmebeutel mit Aufdruck „Amtlich verschlossen“	siehe Kapitel 6.3
Kunststoffbeutel	zur sicheren Verpackung der einzelnen Probengefäße
kühlbare Transportbehälter	vor der Probeneinlagerung kühlen

5.2.2 Probenahme-Methoden

- Bei allen Proben ist auf die Kennzeichnung des Probengefäßes mit der TIZIAN-Probennummer zu achten (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)!
- Bei der Gewinnung eines Probensatzes von mehreren Tieren ist sicherzustellen, dass alle Proben aus demselben Herkunftsbestand stammen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 33 von 102

5.2.2.1 Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Pferd, Wild/Farmwild

Gewinnung der Blutprobe:

- Entnahme zum Zeitpunkt des Entblutens
- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.

Gewinnung der Muskelprobe:

Entnahme eines ganzen, von Faszien umhüllten Muskelbauches aus der Muskulatur der Vorder- oder Hinterextremität einer Tierkörperhälfte oder eines zusammenhängenden Muskelstückes (von ca. 6 bis 8 cm Seitenlänge) aus dem Bereich der Untergliedmaßen. Liegen diese nicht in entsprechender Größe vor, ist ein anderer Muskel, z. B. aus der Adduktorengruppe im Bereich der Beckensymphyse („Fleischspiegel“) zu wählen.

Gewinnung der Nierenprobe:

Entnahme der Nieren, befreit von anhaftendem Fett

Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Nieren- oder Bauchfett
(zur Untersuchung auf Stoffgruppe A3 Gestagene nur Nierenfett von Färsen und Schweinen)

Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme des Spiegelschen Lappens nebst benachbarten Leberlappen bzw. Leberteile analoger Größe, befreit von anhaftendem Fett

Gewinnung der Urinprobe:

Abtrennung der Harnblase vom Magen-Darmtrakt und Ausleeren des Harnblaseninhaltes in ein Probengefäß

Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme der beiden Augäpfel (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 34 von 102

5.2.2.2 Geflügel, Kaninchen

Gewinnung der Blutprobe:

- Auffangen von Blut auf der Entblutestrecke ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand mit Hilfe eines Blutröhrchens (Li-heparinisiert)
- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.

Gewinnung der Muskelprobe:

Einsendung einer/zweier Unterkeule(n) und/oder eines Stückes Brustmuskulatur (mindestens 200 g)

Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Haut mit anhaftendem Unterhautfettgewebe in Brust- bzw. Halsbereich (Kaninchen: Nackenfett) oder von retroperitonealem Fettgewebe (Kaninchen: Nierenfett, Gekrösefett) ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand

Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme der Leber ggf. von mehreren Tierkörpern aus demselben Bestand (bei Masthähnchen/Legehennen von 6 Tieren; bei Puten/Gänsen/Enten und Kaninchen von 2 bis 3 Tieren)

Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme von 6 Augäpfeln (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste) von Tieren aus demselben Bestand

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 35 von 102

5.3 Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben

5.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	200 g
Niere	200 g (ggf. beide Nieren)
Leber	200 g
Fett/Nierenfett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Urin	90 ml
Augen	2 Stück

5.3.2 Geflügel, Kaninchen

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	200 g
Leber	200 g
Fett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Augen	6 Stück

5.4 Gegenprobe

Nach § 43 LFGB ist in dem Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde, eine amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe zu hinterlassen. Rechtlich kann nur der Hersteller (der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortliche) auf das Zurücklassen einer Gegenprobe verzichten. Deshalb ist im Fall einer Probenahme eine Gegenprobe zu ziehen, wenn keine Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen (zum Beispiel Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen auf der Standarderklärung (Anlage 7 zu § 10 Abs. 1 LMHV)) vorliegt. Die Verzichtserklärung ist auf dem Probenahmeprotokoll im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Die Verpflichtung der Behörde zur Zurücklassung einer Gegenprobe entfällt, wenn eine Gegenprobenahme nicht möglich ist. Eine Gegenprobe kann zum Beispiel bei einer Blutprobenahme entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Gegenprobe vor Ablauf der

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 36 von 102

Haltbarkeit weiterverarbeitet wird und dann nachher nicht mehr untersucht werden kann oder wenn kein Probenmaterial der gleichen Art mehr zur Verfügung steht. Gleiches gilt bei der Entnahme von Augen. Da in der Regel beide Augen eines Tieres als NRKP-Probe gefordert sind, steht keine weitere Möglichkeit zur Probenahme zur Verfügung (Ausnahme siehe Regelungen für Geflügel). Ist die Gegenprobenahme nicht möglich, sind die Gründe hierfür im Feld „Besondere Anmerkungen des Probenehmers“ des Probenahmeprotokolls zu dokumentieren.

Bei fehlender Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen muss eine Gegenprobe entnommen werden. Wird dies dennoch unterlassen, kann dies zu einem Beweisverwertungsverbot im weiteren Verfahren führen.

Die zuständige Behörde informiert den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb unverzüglich über die Entnahme der Gegenprobe. Diese Information kann mit einem Formblatt oder formlos erfolgen.

5.4.1 Gegenprobenahme

- Die Hinweise aus dem Merkblatt Gegenprobenahme im Kapitel 22 sind zu beachten.
- Für die Probenahme gelten entsprechend die [Kapitel 5.2](#) und 5.3.
- Gegenproben sind vom Probenehmer amtlich zu verschließen und mit dem Probenahme-Datum, dem Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe „Gegenprobe“ zu versehen. In der Regel sollte das Ablaufdatum zwei Monate nach der Probenahme liegen. Vor dem Ablaufdatum ist das Öffnen des amtlichen Verschlusses und die Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig. Die Hinweise zum amtlichen Verschluss/zur amtlichen Versiegelung unter Ziff. 6.3 sind zu beachten.
- Die zuständige Behörde, die die Gegenprobenahme veranlasst hat, hat den für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen unverzüglich von der Gegenprobenahme zu unterrichten.
- Gegenproben sind mit derselben Kennzeichnung (TIZIAN-Probnummer) zu versehen, die im Probenahmeprotokoll verwendet wurde.
- Mit der Gegenprobe verbleibt ein Abdruck des Probenahmeprotokolls und das Merkblatt zur Gegenprobe beim Verfügungsberechtigten. Dieser Abdruck des Probenahmeprotokolls ist deutlich lesbar mit „Gegenprobe“ zu kennzeichnen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 37 von 102

5.4.2 Lagerung der Gegenproben

- Gemäß § 43 Abs. 3 LFGB ist der Schlachthofbetreiber/Betreiber des Wildbearbeitungsbetriebes verpflichtet, die Gegenprobe sachgerecht zu lagern. Auf Verlangen des für den Erzeugerbetrieb des Tieres Verantwortlichen hat er die Gegenprobe auf dessen Kosten an ein für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenes Labor zu versenden und die Versendung der Behörde, die die Gegenprobenahme veranlasst hat, zu melden.
- Die unten aufgeführten Lagerbedingungen sind während der gesamten Lagerzeit einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der gegebenenfalls eingeleiteten Gegenprobenuntersuchung wertlos sein.
- Lagerbedingungen:
 - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest), Urin: sind bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
 - Blutproben dürfen nicht eingefroren werden (Lagerung bei +1 °C bis 7 °C) und müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im für die Untersuchung von Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor eingegangen sein. Dort ist umgehend das Plasma nach Zentrifugation abzutrennen.
 - Nach Zentrifugation abgetrenntes Plasma ist bei -18 °C oder kälter tiefzufrieren.
- Lagerzeit:
 - Eingefrorene Gegenproben können bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der amtlichen NRKP-Probe aufbewahrt werden.
 - Mindestens sind sie jedoch bis zu dem Datum aufzubewahren, nach dessen Ablauf der amtliche Verschluss als aufgehoben gilt.

5.4.3 Untersuchung der Gegenproben

- Untersuchung:
 - Die Untersuchung der Gegenprobe hat in einem für Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor zu erfolgen.
 - Untersuchungen in anderen Laboren haben vor Gericht keinen Bestand.
- Probentransport:
 - Der Transport hat in isolierten Behältern mit Kühlelementen auf dem schnellsten Wege zu erfolgen.
 - Gefrorene Proben dürfen während des Transports nicht auftauen.
 - Das Probenahmeprotokoll ist jeder Probe beizulegen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 38 von 102

5.4.4 Kosten für Gegenproben

- Die Kosten für Lagerung trägt der für den Schlachtbetrieb/Wildbearbeitungsbetrieb Verantwortliche. Die Kosten für den Versand und die Untersuchung der Gegenprobe sind vom für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortlichen zu tragen.
- Es steht dem Schlachthofbetreiber und dem Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb frei, untereinander eine privatrechtliche Kostenvereinbarung bezüglich der im Zusammenhang mit der Gegenprobe anfallenden Kosten zu treffen.

5.5 Anfechtung des Ergebnisses der amtlichen Probe

Nach § 10 Abs. 5 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG kann gegen das Ergebnis der Untersuchung einer amtlichen Probe auf Grund des Untersuchungsergebnisses einer Gegenprobe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Wenn eine Gegenprobenahme nach § 43 LFGB nicht möglich war (siehe [Kapitel 5.4](#)), kann dennoch gegen das Ergebnis der amtlichen Probe Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (KVB, die die Probenahme veranlasst hat) eine Untersuchung der amtlichen Probe (B-Probe) im nationalen Referenzlabor zu veranlassen.

Entsprechend Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG sind die Kosten dieser Untersuchung im Referenzlabor im Falle der Bestätigung eines positiven Ergebnisses von der Person zu tragen, die die Ergebnisse angefochten hat.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 5	3.0
		Durchführung der Probenahme in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 39 von 102

6 Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport

Grundsatz:

Alle Proben sind nach der Entnahme so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Proben sicher ausgeschlossen ist. In Verbindung mit dem Probenahmeprotokoll muss die Identität der Probe und eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zum beprobten Tier und dem Herkunftsbestand sichergestellt sein.

Jede Probe bzw. jeder Probensatz ist direkt nach der Probenahme einzeln und auslaufsicher so zu verpacken, dass das Probenmaterial die Untersuchungsstelle unbeschädigt erreicht (z. B. kein Postversand von Eiern). Schlachtwarmer Teile sind vor der Verpackung zu kühlen.

Mehrere bzw. auf mehrere Probengefäße verteilte Einzelproben eines Tieres werden als Probensatz dieses Tieres in gemeinsamer Umverpackung (manipulationssicherer Kunststoffbeutel (siehe [Kapitel 6.3](#))) zusammengefasst.

Das vollständig ausgefüllte Probenahmeprotokoll wird dem Probensatz beigegeben.

Die Proben sind sofort nach der Probenahme zu kühlen.

Die Proben sind am Probenahmeort so amtlich zu verschließen, dass eine Manipulation gegebenenfalls leicht erkennbar ist.

Jede Probensendung ist außen auf der Versandverpackung mit dem Hinweis „NRKP“ groß und deutlich lesbar zu kennzeichnen.

NRKP-Proben nicht gemeinsam mit anderen Proben einsenden!

6.1 Kühlvorschriften und Einsendefristen

Schlachtwarmer Proben sind unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!

Gegebenenfalls entnommene feuchte Futtermittel sind ebenfalls gekühlt zu lagern und zu transportieren.

Es ist sicherzustellen, dass die Proben auch während des Versands ausreichend gekühlt bleiben (z. B. mittels Kühlelementen)!

Werden die Proben noch am Tage der Entnahme zur Untersuchung eingesandt, sind sie in jedem Fall **bis zum Versand bei +1 °C bis +7 °C** zu lagern, wenn möglich einzufrieren. Gekühlte Proben müssen **spätestens am zweiten Tag** nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eingegangen sein.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 6	3.0
		Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 40 von 102

Werden die Proben nicht innerhalb dieser Frist an das zuständige Untersuchungsinstitut weitergeleitet, so sind sie sofort auf **-18 °C oder kälter** tiefzukühlen und müssen **innerhalb einer Woche** beim LGL eingegangen sein. Die Kühllagerung ist QM-gerecht zu dokumentieren.

Blutproben und **Proben zur Hemmstoffuntersuchung** dürfen **nur bei +1 °C bis +7 °C** aufbewahrt werden und müssen spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eingehen.
Ein- oder angefrorene Proben zur Hemmstoffuntersuchung können zu falsch positiven Ergebnissen führen.

Können **Hemmstoff-Verdachtsproben** nicht so genommen werden, dass die Proben innerhalb von zwei Tagen an der BU-Stelle eingehen, ist das Vorgehen mit dem zuständigen Hemmstofflabor abzusprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Proben möglichst kühl, aber nicht gefroren, gelagert (+1 °C bis +7 °C) und schnellstmöglich eingesandt werden.

Werden **Blutproben** kurz nach der Entnahme zentrifugiert, kann das abgeheberte Plasma bei -18 °C oder kälter tiefgefroren werden.

Nicht zentrifugierte Blutproben müssen stets spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme im LGL eingehen.

Nicht untersuchungsfähige Proben werden storniert und müssen neu entnommen werden!

Positive Hemmstoff- oder BU-Proben, die von Hemmstofflaboren/BU-Stellen zur Absicherung an das LGL geschickt werden, sind nach der bakteriologischen Untersuchung bei -18 °C oder kälter tiefzugefrieren und in diesem Zustand zum LGL zu transportieren.
Auch diese Proben sind von der BU-Stelle vor dem Versand amtlich zu verschließen.

Honig- und trockene Futtermittelproben werden ungekühlt versandt und gelagert.

6.2 Kennzeichnung entnommener Proben

Die Proben werden außen auf der Probenverpackung mit der TIZIAN-Probennummer gekennzeichnet, z. B. mittels geeigneter Selbstklebeetiketten. Im Falle zusammengehöriger Probensätze sind zusätzlich die Umverpackungen entsprechend zu kennzeichnen.

Die Beschriftung der Probenverpackungen ersetzt nicht das Ausfüllen des Probenahmeprotokolls (z. B. Herkunftsbestand, Ohrmarken-Nr., Probennummer nach TIZIAN-Vorgaben)!

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 6	3.0
		Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 41 von 102

6.3 Amtlicher Verschluss (Amtliche Versiegelung)

(zu [Kapitel 4.2.1](#), [Kapitel 5.2.1](#), [Kapitel 8.6](#))

Gemäß Entscheidung 98/179/EG müssen Behältnisse, die Proben enthalten, amtlich versiegelt werden. Entsprechend dieser EU-Entscheidung gelten Proben als amtlich versiegelt, wenn sie amtlich verschlossen sind. Dies ist im Sinne des NRKP dann der Fall, wenn aus dem amtlichen Verschluss unzweifelhaft erkennbar ist, welche amtliche Person oder Institution diesen amtlichen Verschluss angebracht hat, und wenn der amtliche Verschluss geeignet ist, jede Form der Manipulation erkennbar zu machen.

Auch eine Versiegelung durch Privatpersonen oder Privatunternehmen, die mit der Probenahme staatlich beauftragt sind (Beliehene), stellt einen amtlichen Verschluss/amtliche Versiegelung dar. Der Verschluss muss erkennbar ausschließlich und durch den Beliehenen in einer Weise angebracht werden, dass jede Form der Manipulation erkennbar wird. Die Behörde, in deren Auftrag die Probenahme erfolgt, muss erkennbar sein. Der Verschluss hat am Probenahmeort zu erfolgen. Auch durch amtliche Boten oder andere amtliche Personen überbrachte Proben müssen amtlich verschlossen werden!

Die Proben sollen in manipulationssicheren Kunststoff-Probenbeuteln verpackt werden, die den Aufdruck „Amtlich verschlossen“ und das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses tragen. Weiter ist die Angabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (zum Beispiel durch Stempelung der Kreisverwaltungsbehörde) oder des beliehenen Unternehmens (zusammen mit der Angabe der beauftragenden Kreisverwaltungsbehörde) erforderlich. Zusätzlich ist auch auf dem Probenahmebeutel immer die TIZIAN-Probennummer anzugeben. Geeignet sind manipulationssichere Probenahmebeutel, die von verschiedenen Herstellern angeboten werden. Für derartige Probenahmebeutel wurde vom LGL ein Rahmenvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen, um eine preisgünstige Versorgung aller Kreisverwaltungsbehörden mit diesen Beuteln sicherzustellen. Jede KVB muss die benötigten Probenahmebeutel selbst beschaffen und kann sich bei der Bestellung auf diesen Vertrag beziehen und damit auch kleinere Mengen kostengünstig kaufen. Der Rahmenvertrag liegt jeder KVB vor und kann auch per E-Mail von meldedaten@lgl.bayern.de angefordert werden.

Das Probenahmeprotokoll darf nicht so am manipulationssicheren Probenahmebeutel befestigt werden, dass dieser Beutel verletzt wird (nicht anklammern!).

Ausnahmeregelungen bei der Verwendung der manipulationssicheren Probenahmebeutel für Hemmstoffproben in Schlachtbetrieben mit höherer Probenzahl (ab ca. 10 Proben pro Tag) für den Versand der Proben zur BU-Stelle sind grundsätzlich möglich. Sie werden von der für den Schlachtbetrieb zuständigen Kreisverwaltungsbehörde schriftlich festgelegt. Ein amtlicher Verschluss (s. o.) ist in jedem Fall zu gewährleisten. Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Az. 44-G8831-2011/21-4 vom 21.12.2011 und nachfolgende Regelungen hierzu wird hingewiesen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 6	3.0
		Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 42 von 102

Die KVB stellt den amtlichen Probenehmern Material zum amtlichen Verschluss zur Verfügung.

Nicht amtlich verschlossene Proben dürfen nicht amtlich untersucht und müssen neu gezogen werden.

Hemmstoffproben unterliegen auch der Entscheidung 98/179/EG und müssen daher auch amtlich verschlossen werden. Dies gilt auch für den Versand positiver Hemmstoffproben von der BU-Stelle zum LGL.

Gegenproben sind in jedem Fall gemäß § 43 LFGB amtlich zu verschließen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 6	3.0
		Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 43 von 102

7 Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probennahmeprotokoll)

Die Dokumentation der NRKP-Probenahme erfolgt auf den amtlichen Untersuchungsanträgen (siehe [Kapitel 26](#)). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist im Probennahmeprotokoll eindeutig zu kennzeichnen. Als Probennummerierung ist immer die **TIZIAN-Nummerierung** zu verwenden, wie in der Arbeitsanweisung AA-LM-K03-06-V02 des QMS im gesundheitlichen Verbraucherschutz beschrieben. Die Angabe des Entnahmeortes (Schlacht- oder Erzeugerbetrieb) ist zwingend erforderlich.

7.1 Angaben im Einzel-Probennahmeprotokoll

<i>Antragselemente</i>	<i>Bemerkung</i>
Zuständige Kreisverwaltungsbehörde	Kfz-Kennzeichen, ggf. mit dem Zusatz "-L" für Landkreis bzw. "-S" für kreisfreie Stadt
TIZIAN-Probe-Nr.	auf Antrag und Probe befindliche eindeutige und identische amtliche Kennzeichnung als TIZIAN-Nr. (z. B. auch auf Klebeetiketten)
Anschrift d. zust. Untersuchungseinrichtung	
Probenahmegrund	Planprobe, Verdachts-/Verfolgspube, sonstige
Datum/Uhrzeit der Probenahme	Uhrzeit nur bei Proben, die gekühlt eingesandt werden (nicht tiefgefroren)
„Untersuchung auf“	zu untersuchender Stoff bzw. Stoffgruppe A1 – 6, B1, B2 a – f, B3 a – f, Hemmstoffe (s. Probenanforderung der KVB)
Zusätzliche Angaben	bei Erzeugnissen gemäß EG Öko-VO sowie Wild und Eiern
„Entnahme im“	Erzeuger-/Herkunftsbetrieb, Schlachtbetrieb, sonstige
Erzeuger-/Herkunftsbetrieb	Name, Anschrift des Erzeuger- oder Herkunftsbetriebs der Tiere/Erzeugnisse, Registrier-Nr. nach ViehVerkV (in der Regel z. B. nicht der Ferkel- oder Kälbererzeuger)
Schlachtbetrieb	Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkV; entfällt bei Probenahme im Erzeugerbetrieb
Probenmaterial	Blut, Urin, Muskulatur, Leber, Niere, Fett, Augen, Tränkwasser, Futtermittel, ganzer Tierkörper, Haare, Rohmilch, Eier, Honig

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 7	3.0
		Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probennahmeprotokoll)	Seite 44 von 102

Antragselemente	Bemerkung
Tierart	
„Identität (des Tieres/Erzeugnisses) durch“	Ohrmarken-Nr., Tätowierungs-Nr., Schlacht-Nr., Stall-/Haltungseinheit, Teich-Nr., Sorte bzw. Chargen-Nr. (bei Honig) (Angaben zur Erfüllung der Rückverfolgbarkeitspflicht)
Geschlecht, Alter des Tieres	
Arzneimittelanwendung in den letzten 4 Wochen (vor der Probenahme)	Wirkstoff, Dosierung, Behandlung von (Datum) bis (Datum), Wartezeit in Tagen; bei Probenahme im Erzeugerbetrieb
Besondere Anmerkungen	z. B. Anschrift beliefertes Weiterverarbeitungsbetrieb, voraussichtlicher Liefertermin, auffälliger Fleisch-/Schlachttieruntersuchungsbefund, auffälliger klinischer Befund, Art der Auffälligkeiten
Gegenprobe hinterlassen	
Unterrichtung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen	bei Entnahme einer Gegenprobe im Schlachtbetrieb muss die KVB/der amtliche Tierarzt den für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb des Tieres Verantwortlichen über die Gegenprobenahme unverzüglich informieren
Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor	Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen auf der Standarderklärung liegt vor
Auf Gegenprobe verzichtet	muss vom für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen unterschrieben werden
Probenehmer	Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. E-Mail-Adresse; Datum und Unterschrift

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 7	3.0
		Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probenahmeprotokoll)	Seite 45 von 102

7.2 Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT)

Die Angaben auf den Anträgen zur Hemmstoffuntersuchung mittels Drei-Platten-Test in BU-Stellen müssen geeignet sein, im Fall eines positiven Testergebnisses neben der Identität des Tieres auch unmittelbar den Herkunftsbetrieb des beprobten Tieres zurückverfolgen zu können.

Sie müssen mindestens

- die Individualkennzeichnung bzw. Schlachtnummer und Schlachtdatum
- den Schlachtbetrieb, in dem die Probenahme erfolgt ist, inklusive der Betriebsnummer nach ViehVerkV
- die Betriebsnummer nach ViehVerkV des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs
- Namen und Telefonnummer des für Rückfragen zur Herkunftsermittlung jederzeit erreichbaren Ansprechpartners des einsendenden Schlachtbetriebs

enthalten.

Im Falle eines positiven DPT-Befundes wird das Probenmaterial (immer Muskel und Niere) unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben gemäß Entscheidung 98/179/EG zur weiteren Untersuchung an das Labor für Tierarzneimittelrückstände des LGL in Erlangen gesandt. Weist nur die Niere oder der Muskel einen positiven Hemmstoffbefund auf, wird in der Regel auch die andere Matrix untersucht.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 7	3.0
		Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Probenahmeprotokoll)	Seite 46 von 102

8 Probeneingang und -versand im LGL

8.1 Verweis auf QS-Anweisungen des LGL

Für den Probeneingang im LGL und die Behandlung eingegangener Proben wird auf interne QS-Anweisungen des LGL verwiesen.

8.2 Ansprechpartner

zu [Kapitel 5.2](#)

Die Ansprechpartner des LGL sind in Listen, die im FIS-VL zugänglich sind (Gruppe „Bayern“, 01 Organisation um QM allgemein/QMH Kap. 03 Übergeordnete technische Prozesse/02 NRKP-Handbuch/Anlagen zum NRKP-Handbuch), aufgeführt. Dieselben Angaben finden sich auch in der Gruppe „Bayern – amtliche Tierärzte und Fachassistenten“.

8.3 Probenanlieferung und –annahme im LGL Erlangen

Probenanlieferungen durch Post/Kurierdienste gehen grundsätzlich zentral im Gebäudeteil A, Raum A-0-05 (Annahme/Versand), ein und werden von dort an die zentrale Probenannahme (D-0-17) weitergeleitet.

Probenanlieferungen durch Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten gehen grundsätzlich in der zentralen Probenannahme D-0-17 im Gebäudeteil D ein.

Sendungen/Proben, die außerhalb der Dienstzeiten (z. B. Wochenenddienst) eingehen sollen, bedürfen der vorherigen Absprache.

8.4 Probenanlieferung und –annahme im LGL Oberschleißheim

Probenanlieferungen durch Post/Kurierdienste gehen grundsätzlich zentral im Gebäudeteil F Erdgeschoss, Raum 104, (Annahme/Versand), ein und werden von dort weitergeleitet.

Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten geben Proben im Gebäudeteil C, Erdgeschoss, Raum M-024 ab.

Sendungen/Proben, die außerhalb der Dienstzeiten eingehen, werden von der diensthabenden Person entgegengenommen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 8	3.0
		Probeneingang und -versand im LGL	Seite 47 von 102

8.5 Probentransport zwischen den Standorten des LGL

Werden Proben zwischen den Standorten des LGL transportiert, müssen sie entsprechend den Vorgaben des NRKP-Handbuchs gekühlt und amtlich verschlossen sein, um eine Manipulation auf dem Transport sicher auszuschließen. Das LGL hält zu diesem Zweck amtliche Verschlüsse bereit. Das Weitere regelt eine interne QS-Anweisung des LGL.

8.6 A- und B-Proben

Jede entnommene Probe wird entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 98/179/EG entweder bei der Probenahme oder beim Eingang im Untersuchungslabor in zwei gleiche Unterproben (A- und B-Proben) geteilt, die jeweils ein komplettes Analyseverfahren ermöglichen. Die A-Probe ist zur alsbaldigen Untersuchung bestimmt, die B-Probe kann für ggf. nötige Schiedsanalysen im nationalen Referenzlabor verwendet werden. Auch B-Proben sind während der Lagerung im LGL und bei einem gegebenenfalls notwendigen Versand an das nationale Referenzlabor amtlich zu verschließen (siehe [Kapitel 6.3](#)).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 8	3.0
		Probeneingang und - versand im LGL	Seite 48 von 102

9 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen

9.1 Mitteilung positiver Rückstandsbefund

Liegt ein positiver Rückstandsbefund nach der Definition des BVL (siehe [Kapitel 15](#)) vor, so wird vom LGL ein Gutachten erstellt und der Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ ausgefüllt (siehe [Kapitel 24](#)). Das Gutachten dient zur Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die für den Schlacht- und/oder Erzeugerbetrieb zuständigen KVB sowie ggf. die weiteren beteiligten Behörden und wird entsprechend den Vorgaben in [Kapitel 11.2.2](#) übermittelt.

Ausnahmefall: Sind Proben trotz eines positiven Rückstandsbefunds nicht zu beanstanden, da beispielsweise für den festgestellten Rückstand natürliche Ursachen vorliegen, wird in der Regel kein Gutachten erstellt und das Ergebnis wie in Kapitel 9.2 beschrieben mitgeteilt. Ein Meldebogen positiver Rückstandsbefund wird jedoch versandt.

9.2 Mitteilung von Untersuchungsergebnissen ohne Befund

Liegt kein positiver Rückstandsbefund nach der Definition des BVL (siehe [Kapitel 15](#)) vor, wird dies auf dem mit dem Probenmaterial eingesandten Probennahmeprotokoll (siehe [Kapitel 26](#)) in den dafür vorgesehenen Feldern entsprechend vermerkt und mit Datum, Unterschrift und Stempel dokumentiert. Während das Original des Probennahmeprotokolls im LGL zur Archivierung verbleibt, werden sämtliche Durchschläge bzw. Kopien an die einsendende KVB zur Mitteilung des negativen Untersuchungsergebnisses zurückgesandt.

Ist im Einzelfall bei Proben ohne Beanstandung eine erweiterte Mitteilung von Untersuchungsergebnissen angezeigt, kann zusätzlich ein Gutachten erstellt und an die beteiligten Behörden verschickt werden.

Anmerkung: Das Formblatt „Probenahme-Auftrag“ (siehe [Kapitel 18](#)) soll direkt nach erfolgter Probenahme durch den Probennehmer an die für ihn zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergeleitet werden. Wird das Formblatt dem Probennahmeprotokoll beigelegt, wird dieses erst mit Abschluss der Untersuchung gemeinsam mit dem Probennahmeprotokoll der für den Entnahmebetrieb zuständigen Behörde zugesandt.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 9	3.0
		Mitteilung von Untersuchungsergebnissen	Seite 49 von 102

10 Umgang mit positiven Hemmstofftests

Als Hemmstofftest wird die Untersuchung von Muskel- und/oder Nierenproben mit dem Drei-Platten-Test (DPT) bezeichnet, wie in der AVV Lebensmittelhygiene festgelegt. Diese Untersuchungen sind in den deutschen NRKP eingegliedert.

Positive Ergebnisse des DPT sind entsprechend den allgemeinen Angaben des NRKP grundsätzlich mit einer Bestätigungsmethode abzusichern.

Das Probenmaterial (immer Muskel und Niere) sowie sämtliche relevanten Informationen zum DPT-Befund werden unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben zur weiteren Untersuchung an das LGL in Erlangen übersandt. Reagiert nur die Niere im DPT positiv, wird nach Identifizierung des Rückstands möglichst immer auch der Muskel einer Bestätigungsanalyse unterzogen.

Hinweis: Werden die Proben nicht direkt an das LGL nach Erlangen gesandt, sondern in der Dienststelle Oberschleißheim angeliefert, so ist auf der Verpackung ein leicht erkennbarer Hinweis auf den Bestimmungsort Erlangen anzubringen. Die so gekennzeichneten Proben werden nicht ausgepackt, sondern ohne Verzögerung weitergeleitet.

10.1 Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test)

Positive Ergebnisse des DPT sind umgehend durch die Untersuchungsstelle gegebenenfalls telefonisch und mit dem Formblatt „Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (siehe [Kapitel 25](#)) der für den Schlachtbetrieb zuständigen KVB zu melden. Der Meldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Befund der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, zum Beispiel Auszug aus dem Tagebuch
- Kopie der „Information zur Lebensmittelkette“, soweit verfügbar
- Informationen zu Besonderheiten und/oder Auffälligkeiten

Für den elektronischen Versand wird die Unterschrift in folgender Form angegeben: „gez. NAME“. Die für den Schlachtbetrieb zuständige KVB hat unverzüglich die für den Erzeugerbetrieb zuständige KVB über den positiven Hemmstoffbefund zu informieren.

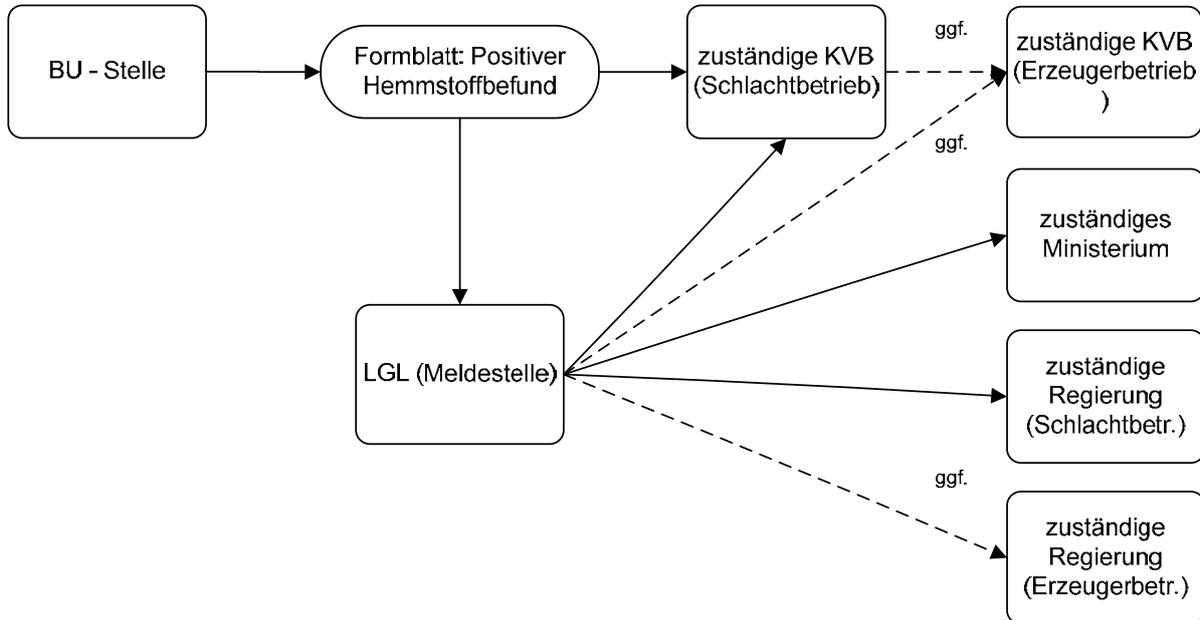
Zur Information über das Rückstandsgeschehen in Bayern ist immer auch die Meldestelle des LGL (E-Mail: meldedaten@lgl.bayern.de) mit dem oben genannten Formblatt zu informieren. Das LGL informiert die übrigen in [Kapitel 11.2.2](#) genannten Stellen und berücksichtigt dabei gegebenenfalls auch die für den Erzeugerbetrieb zuständigen Stellen, soweit diese in Bayern liegen.

Können in Ausnahmefällen Proben, die im DPT positiv reagieren, nicht einer Bestätigungsuntersuchung unterzogen werden, ist dennoch in jedem Fall das Formblatt

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 50 von 102

„Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (siehe [Kapitel 25](#)) mit einer entsprechenden Begründung an die oben genannten Stellen zu senden.

Meldung eines Positiven Hemmstoffbefundes
(Meldeverfahren vom LGL ausschließlich elektronisch per E-Mail)



10.2 Meldung positiver Hemmstofftests von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns

Wenn eine KVB über Ergebnisse positiver Hemmstofftests von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns zuständigkeitshalber benachrichtigt wird (getestetes Tier stammt aus Bayern), gibt sie diese Meldung an das zuständige Ministerium und an die Meldestelle des LGL weiter (E-Mail: melddaten@lgl.bayern.de). Das LGL informiert die übrigen in [Kapitel 11.2.3](#) genannten Stellen.

Kommt der Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

10.3 Bestätigung positiver Hemmstofftests

Werden im DPT positiv reagierende Hemmstoffproben mit Bestätigungsmethoden abgesichert und überschreitet der ermittelte Rückstandsgehalt die zulässige Höchstmenge, gilt dieses Ergebnis als „Positiver Rückstandsbefund“ im Sinne des NRKP und es wird wie in [Kapitel 11.1](#) beschrieben verfahren. Die BU-Stelle, die die Probe eingesandt hat, wird über die Ergebnisse informiert.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 51 von 102

10.4 Proben ohne Bestätigung

Kann ein positives DPT-Ergebnis mit einer chemischen Untersuchung nicht bestätigt werden oder liegen die Gehalte unter den zulässigen Höchstmengen, wird die Probe nicht als positiv im Rahmen des NRKP gewertet und die Meldung mit dem Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ entfällt.

Der chemische Befund – gegebenenfalls auch ein Ergebnis einer Screeningmethode – wird durch das LGL in der Regel per E-Mail an die für den Schlacht- und – soweit abweichend – für den Erzeugerbetrieb zuständigen KVB, die einsendende BU-Stelle, die für den Schlachtbetrieb und ggf. Erzeugerbetrieb zuständigen Regierungen, das zuständige Ministerium und die Meldestelle des LGL verschickt.

Kommt der Erzeuger/der für den Herkunftsbetrieb Verantwortliche nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

10.5 Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest

Nach Bekanntwerden eines positiven Hemmstoffergebnisses sollen durch die KVB gezielte Ermittlungen im Bestand zeitnah durchgeführt werden, zum Beispiel um die Einhaltung der Wartezeiten zu überprüfen oder um bei Tieren der gleichen Gruppe Maßnahmen ergreifen zu können. Gegebenenfalls auf diesem Weg erhaltene Erkenntnisse zum Arzneimitteleinsatz können die Untersuchungen im zuständigen Labor erleichtern und sollten zur Verfügung gestellt werden.

Ist aber zu vermuten oder zu erwarten, dass Ermittlungen im Bestand vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Bestätigungsuntersuchung eher nicht zielführend sind, sollte erst die Bestätigungsanalyse abgewartet werden.

Sind im Rahmen gezielter Ermittlungen über den Tierarzneimitteleinsatz in betroffenen Betrieben kurzfristig zusätzliche Proben zu untersuchen, sind diese Untersuchungen zwischen der zuständigen KVB und dem zuständigen Labor des LGL in Erlangen abzustimmen.

Veterinärfachliche Maßnahmen

Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 LFGB)

Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche

- Kontrolle und Erfassung des Arzneimittelbestands
- Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die -anwendung
- Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder -anwendung
- Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) gemäß § 65 AMG,

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 52 von 102

entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben zur Kontrolle von Tierhaltern (siehe in FIS-VL unter QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“).

Wichtig: Ein Verursacherprinzip und damit eine Kostenpflicht des Landwirtes für die Probenuntersuchung können erst abgeleitet werden, wenn Anhaltspunkte, zum Beispiel der Dokumentation oder der vorhandenen Arzneimittel dafür sprechen, dass der Landwirt für den Rückstand verantwortlich ist. Gegebenenfalls sollte hier die Bestätigungsanalyse abgewartet werden.

Gegebenenfalls Ermittlung in der tierärztlichen Hausapotheke

des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes im Rahmen einer Kontrolle entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben zur Kontrolle tierärztlicher Hausapotheken (siehe QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“ im FIS-VL)

Prüfung Cross-Compliance-Relevanz

der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Cross Check (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG) (siehe QM-Dokument AA-LM-CC-K03-38 „Prüferhinweise CC im Bereich LM-Sicherheit“ im FIS-VL).

Ermittlungsergebnisse

Behandlung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel wegen fehlender Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keiner Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, fehlender Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Behandlung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

Hinweis: Gegebenenfalls können auch hier bereits weitere Maßnahmen eingeleitet werden, zum Beispiel Entnahme von Nachproben, eventuell Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(Eine Behandlung kann z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen nachweisbar sein.)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (s. veterinärfachliche Maßnahmen). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
- Ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 53 von 102

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Ursache:

- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- gegebenenfalls Entnahme von Verfolgsproben
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

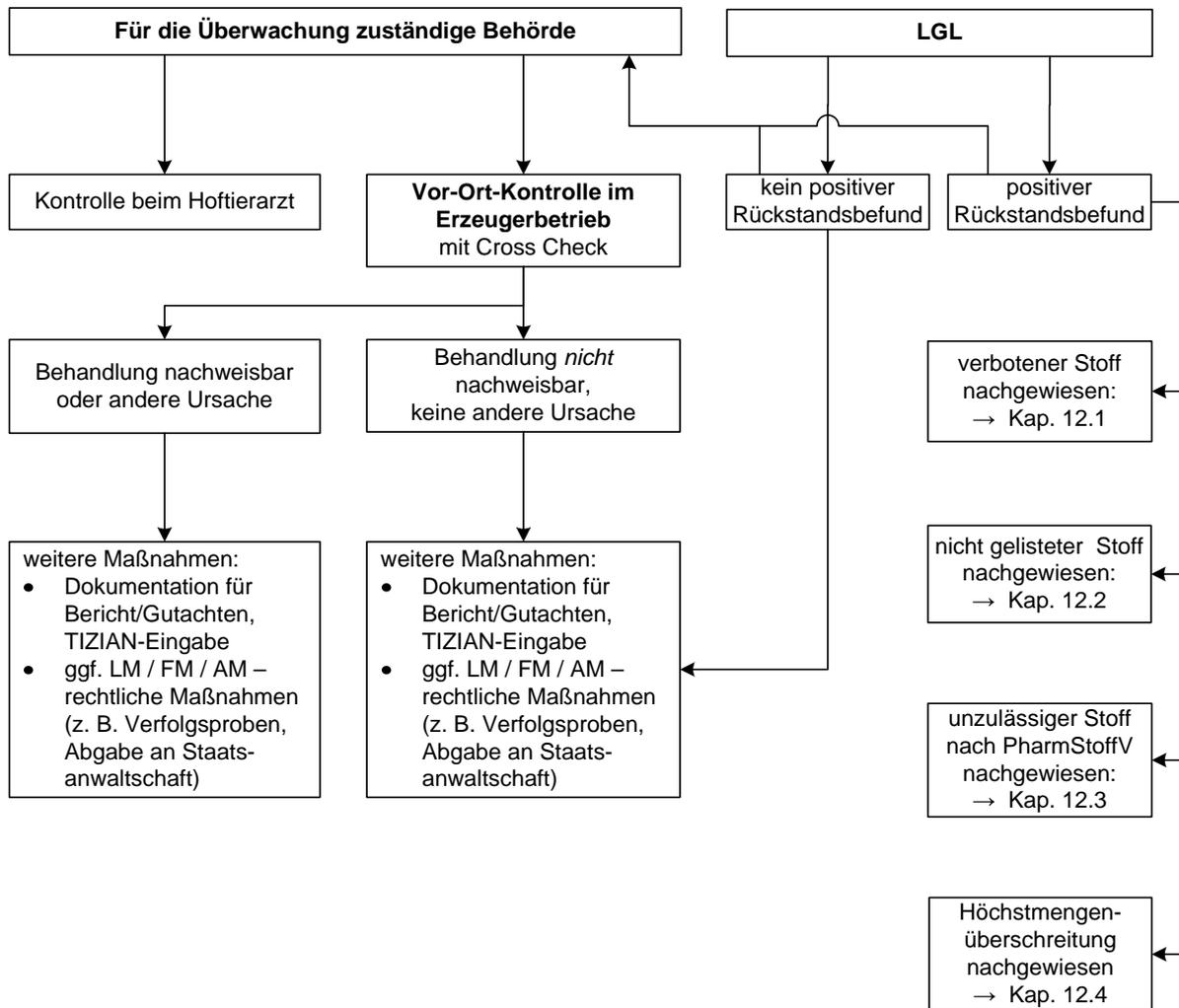
LGL: Durchführung der Bestätigungsuntersuchung

Ergebnis:

- kein positiver Rückstandsbefund aus der parallelen Bestätigungsuntersuchung
 - Veterinärfachliche Maßnahme: Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung
- Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010 - siehe [Kapitel 12.1](#)
- Nachweis eines nicht gelisteten Stoffes nach VO (EU) Nr. 37/2010 - siehe [Kapitel 12.2](#)
- Nachweis eines anwendungsbeschränkten und verbotenen Stoffes nach PharmStoffV - siehe [Kapitel 12.3](#)
- Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung nach Tabelle 1 VO (EU) Nr. 37/2010 siehe [Kapitel 12.4](#)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 54 von 102

Positiver Hemmstofftest (BU-Stelle)



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 10	3.0
		Umgang mit positiven Hemmstofftests	Seite 55 von 102

11 Meldung positiver Rückstandsbefunde

11.1 Ausfüllen des Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ bei der Untersuchungsstelle

Führt die chemische Untersuchung mit einer Bestätigungsmethode zu einem positiven Untersuchungsbefund (siehe [Kapitel 15](#)), wird die erste Seite des elektronischen Meldebogens „Positiver Rückstandsbefund“ (siehe [Kapitel 24](#)) umgehend vom zuständigen Sachbearbeiter vollständig ausgefüllt. Der Meldebogen wird immer in der aktuell gültigen Fassung (siehe FIS-VL) verwendet.

Der Meldebogen muss nicht handschriftlich unterschrieben werden.

In der ersten Zeile wird das Jahr der Probenahme eingetragen. Die Meldebögen werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgefüllt und als Excel-Datei per E-Mail versandt. Nur auf diesem Weg kann eine schnelle Bearbeitung ohne Übertragungsfehler garantiert werden.

Der Meldebogen erhält ein eindeutiges Geschäftszeichen (LIMS-Probenummer), auf das alle weiteren in diesem Zusammenhang ermittelten Sachverhalte bezogen werden.

11.2 Meldung des positiven Befundes

(zu [Kapitel 10.3](#))

11.2.1 Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen wird umgehend und ohne weitere Anlagen per E-Mail an das BVL (106@bvl.bund.de) und in Kopie an die Meldestelle des LGL (meldedaten@lgl.bayern.de) gesandt.

11.2.2 Meldung innerhalb Bayerns

(zu [Kapitel 9](#), [Kapitel 10.1](#))

Der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen wird mit dem Gutachten per E-Mail unmittelbar an die für den Schlachtbetrieb zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) und in Kopie an das zuständige Referat im Ministerium, die für den Schlacht- und ggf.

Erzeugerbetrieb zuständigen Regierungen, sowie ggf. an die für den Erzeugerbetrieb zuständige KVB und im LGL an die Meldestelle weitergeleitet. Daneben wird auf demselben Weg im Fall einer beanstandeten Probe das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL (Schnellwarnungen@lgl.bayern.de) informiert. Auf die parallel laufende Meldung an das BVL wird dabei verwiesen. Im Fall der Nachuntersuchung von positiven Hemmstofftests wird zusätzlich die einsendende BU-Stelle in den E-Mail-Verteiler aufgenommen. Das Gutachten und das Probenahmeprotokoll gehen der für den Schlachtbetrieb zuständigen

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 11	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 56 von 102

KVB im Original auf dem Postweg zum Verbleib zu. Diese leitet den Befund gegebenenfalls weiter an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB.

Bei einer Probenahme im Erzeugerbetrieb sind die für diesen Betrieb zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) sowie in Kopie das zuständige Referat im Ministerium, die für den Erzeugerbetrieb zuständige Regierung und die Meldestelle des LGL zu informieren. Daneben ist im Fall einer Beanstandung der Probe das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL (Schnellwarnungen@lgl.bayern.de) zu benachrichtigen.

11.2.3 Meldung eines positiven Rückstandsbefundes von zuständigen und an zuständige Stellen außerhalb Bayerns

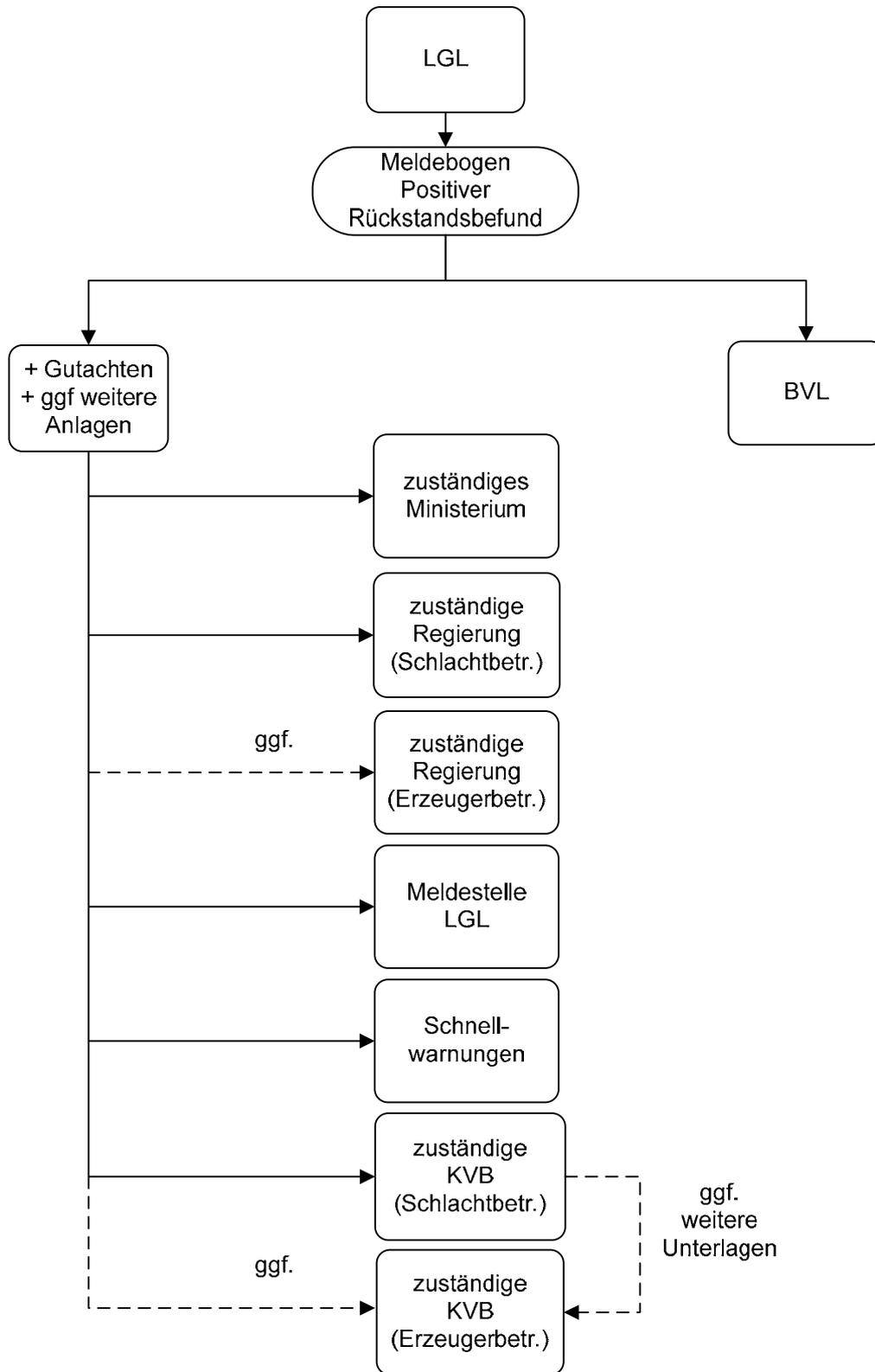
(zu [Kapitel 10.2](#))

Wenn eine KVB über Ergebnisse eines positiven Rückstandsbefundes von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns zuständigkeitshalber benachrichtigt wird (getestetes Tier stammt aus Bayern; erste Seite des Meldebogens ausgefüllt), gibt sie diese Meldung an das zuständige Ministerium und an die Meldestelle des LGL weiter (E-Mail: meldedaten@lgl.bayern.de). Das LGL informiert die für den Erzeuger-/Herkunftsbetrieb zuständige Regierung und das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL.

Kommt der Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht aus Bayern, weist das LGL bei der Meldung an das Ministerium darauf hin. Das Ministerium informiert die zuständige Stelle außerhalb Bayerns.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 11	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 57 von 102

Meldung eines positiven Befundes
(Meldeverfahren ausschließlich elektronisch per E-Mail)



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 11	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 58 von 102

11.3 Meldung der Ermittlungsergebnisse

Die weiteren Ermittlungen zu dem positiven Rückstandsbefund sowie die damit zusammenhängenden Berichtspflichten werden von der zuständigen KVB des Erzeugerbetriebs innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Gutachtens abgeschlossen.

Die von der KVB ermittelten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen sind auf Seite 2 des Meldebogens einzutragen, gegebenenfalls unter Verwendung einer zusätzlichen Seite als Anhang. Der im Excel-Format ausgefüllte Meldebogen sowie ggf. Anlagen werden per E-Mail an die für den Erzeugerbetrieb zuständige Regierung weitergeleitet. Diese leitet die Meldung nach Plausibilitätsprüfung auf dem Dienstweg an das zuständige Referat im Ministerium weiter. Das Ministerium gibt den vollständig ausgefüllten Meldebogen an das BVL weiter und dem LGL zur Kenntnis.

Der Meldebogen wird vom BVL in eine Datenbank eingepflegt und dazu elektronisch ausgelesen, um Übertragungsfehler zu minimieren. Hierfür ist der elektronische Versand der Meldebögen als Excel-Datei unbedingt erforderlich. Der Rücklauf des Meldebogens wird vom LGL überwacht.

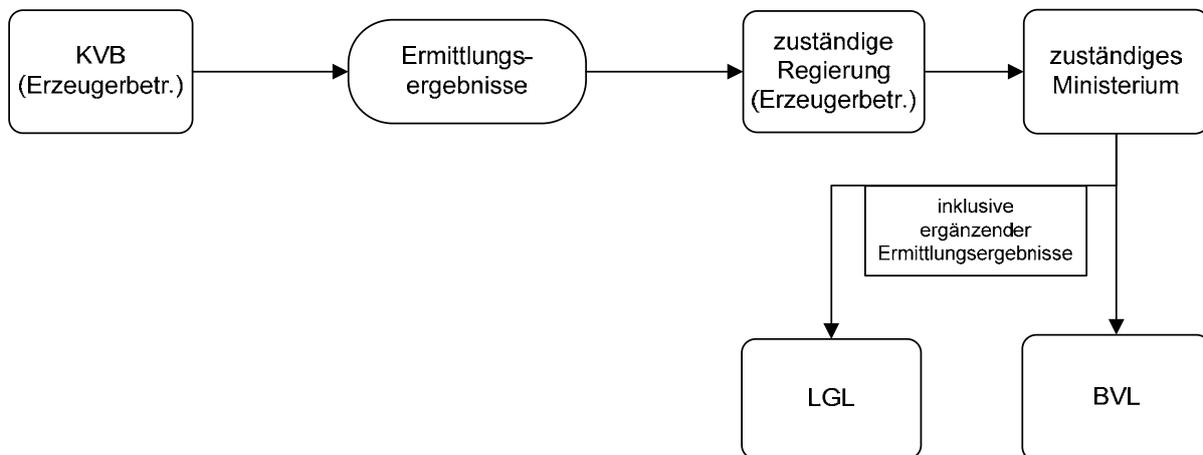
Auf ausdrückliche Anforderung des Ministeriums wird von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen KVB gegebenenfalls ein ergänzender, ausführlicher Bericht über die übergeordnete Regierung dem zuständigen Referat des Ministeriums zugesandt. Ergänzende Ermittlungsergebnisse können ggf. dem BVL zur Kenntnis weitergegeben werden.

Anmerkung:

Wenn z. B. aufgrund von natürlichen Ursachen des positiven Rückstandsbefundes die Probe nicht beanstandet wurde, sind in der Regel keine weiteren Ermittlungen durch die zuständige KVB erforderlich. Dies wird im Meldebogen durch das LGL vermerkt.

Meldung (ausführlicher) Ermittlungsergebnisse

(Meldeverfahren ausschließlich elektronisch per E-Mail)



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 11	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 59 von 102

12 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund

(Definition positiver Rückstandsbefund siehe [Kapitel 15](#))

Folgende Maßnahmen sind bei einem positiven Rückstandsbefund grundsätzlich zu treffen:

Maßnahmen der Verwaltung

Sofortiges Abgabe-/Beförderungsverbot für Tiere und evtl. Erzeugnisse gemäß § 41 Abs. 2 LFGB im Erzeugerbetrieb, Transport-, Viehhandelsunternehmen (Ausnahme: bei erstmaliger Überschreitung von Höchstmengen nur soweit erforderlich - siehe Diagramm im [Kapitel 12.4](#)).

Grundsätzlich Information/Einschalten der Staatsanwaltschaft gemäß § 58 Abs. 1 LFGB.

Hinweis: Damit der Inverkehrbringer seinen Pflichten nach Art. 18 Abs. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückverfolgbarkeit) und Art. 19 (1) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückrufpflicht) nachkommen kann, benötigt er eine entsprechende Information durch die zuständige Behörde.

Veterinärfachliche Maßnahmen

Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen (§ 41 Abs. 1 LFGB)

Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche

- Kontrolle und Erfassung des Arzneimittelbestands
- Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die Anwendung
- Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder -anwendung
- Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) gemäß § 65 AMG

entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben
(siehe QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“ im FIS-VL).

Gegebenenfalls Ermittlung in der tierärztlichen Hausapotheke

des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes entsprechend der spezifischen QM-Vorgaben zur Kontrolle tierärztlicher Hausapotheken (siehe QM-Dokumente im Bereich „Tierarzneimittel“ im FIS-VL).

Prüfung Cross-Compliance-Relevanz der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Cross Check (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG).

Je nach rechtlicher Einstufung des gefundenen Rückstandes sowie der Ermittlungsergebnisse werden im Einzelnen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, siehe hierzu die Kapitel 12.1 bis 12.4 sowie die jeweils anhängenden Übersichtsdiagramme.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 60 von 102

Hinweis: Jeder gesicherte Nachweis eines verbotenen, anwendungsbeschränkten oder nicht gelisteten Stoffs sowie jede gesicherte Höchstmengenüberschreitung begründet immer den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. §§ 58 ff. LFGB. Auch wenn eine Anwendung der gefundenen Stoffe nicht nachgewiesen werden kann (z. B. keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes), bleibt der Verdacht bestehen.

Zur Klärung des Sachverhalts sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß § 41 Abs. 1 LFGB anzustellen. In der Regel sind unbeschadet der in den folgenden Kapiteln 12.1 bis 12.4 aufgeführten Einzelregelungen mindestens repräsentative Verfolgsproben zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts notwendig.

Gegebenenfalls kann auch die Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen erwogen werden.

Zur Kostenregelung wird auf [Kapitel 12.6](#) verwiesen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 61 von 102

12.1 Nachweis eines verbotenen Stoffes nach Tabelle 2 VO (EU) Nr. 37/2010

(zu [Kapitel 10.5](#))

zum Verfahren siehe Diagramm Anhang I am Ende des Kapitels 12.1

Grundsätzlich zu treffende Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahme der Verwaltung:

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Diagramm im Kapitel 12.1)

Anwendung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

(aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (s. Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen.

Grundsätzlich einzuleitende veterinärfachliche Maßnahmen bei nachgewiesener

Anwendung:

- Ziehen repräsentativer Stichproben nach § 41 Abs. 5 LFGB (Gegenprobenahme, s. Kapitel 4.4 (Erzeugerbetrieb) und 5.4 (Schlachtbetrieb))

Die Zahl der zu entnehmenden Stichproben richtet sich nach Anlage 2 Nr. 2 AVVLMH.

- Weiteres Verfahren je nach Anteil positiver Tiere siehe Diagramm im Kapitel 12.1
 - Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
 - ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 62 von 102

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Anwendung:

- Tötungsanordnung für positive Tiere nach § 41 Abs. 3 LFGB
- Anordnung der Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe nach § 41 Abs. 5 LFGB
- Vollzug der Tötungsanordnung nach § 41 Abs. 6 Satz 1 LFGB

Getestete und rückstandsfreie Tiere aus der repräsentativen Stichprobe sind vermarktungsfähig. Nur wenn alle getesteten Tiere der Stichprobe rückstandsfrei sind, kann die Bestandsperre aufgehoben werden.

Werden in mindestens einem Tier aus der repräsentativen Stichprobe Rückstände verbotener Stoffe festgestellt, bleibt die Bestandssperre bestehen. Die restlichen Tiere aus dem gesperrten Bestand können dann entweder nach einer Einzeltieruntersuchung mit rückstandsfreiem Ergebnis vermarktet werden oder bei jeder Lieferung möglicherweise belasteter Tiere ist eine erneute repräsentative Stichprobe zu untersuchen. Dabei ist § 10 Abs. 6 der Tier-LMÜV zu beachten.

Sind mindestens 50 % der Tiere aus der Stichprobe rückstandshaltig, gilt die Tötungsanordnung für den ganzen Bestand, es sei denn, die für den Bestand verantwortliche Person verlangt unverzüglich eine Einzeltieruntersuchung (§ 41 Abs. 6 LFGB).

Alle Tiere, bei denen Rückstände verbotener Stoffe festgestellt werden, unterliegen der Tötungsanordnung nach § 41 Abs. 3 LFGB.

Weitere Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis siehe Diagramm Anhang I im Kapitel 12.1

- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

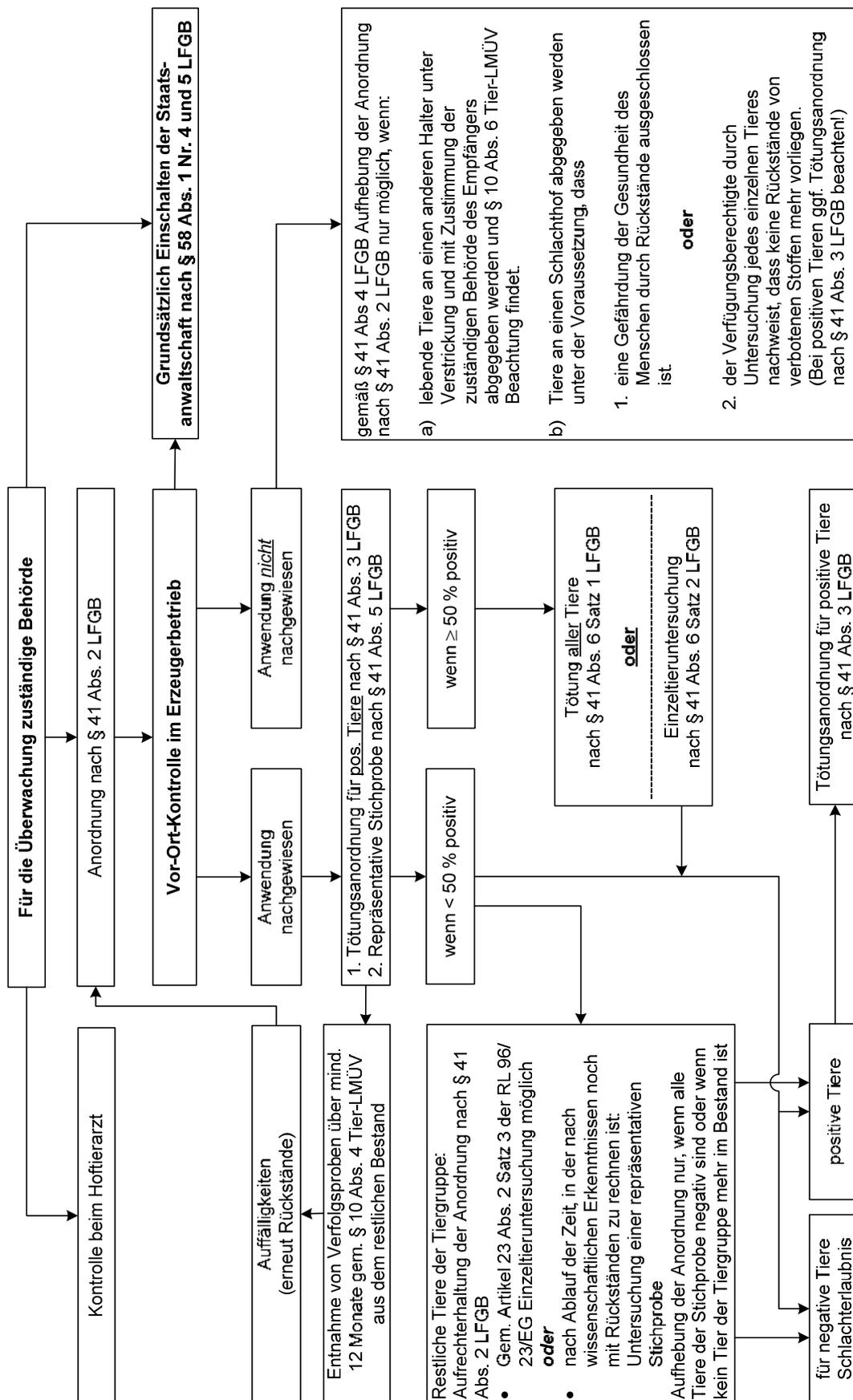
Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer Behandlung mit verbotenen Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

Anmerkung:

Für ausgewählte Stoffe (aktuell nur Chloramphenicol und Nitrofurane und deren Metaboliten) wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO -E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet. Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß Richtlinie 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, verbotene Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 63 von 102

Nachweis von Stoffen, deren Verabreichung an lebensmittelliefernde Tiere gemäß Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 untersagt ist und die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 als verbotene Stoffe gelistet sind



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 64 von 102

12.2 Nachweis eines nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes

(zu [Kapitel 10.5](#))

zum Verfahren siehe Diagramm Anhang II am Ende des Kapitels 12.2

Grundsätzlich zu treffende Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar und keine andere Ursache nachweisbar

zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahme der Verwaltung:

Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn die Voraussetzung für diese Maßnahme nicht mehr gegeben ist (kein positives Ergebnis von Verfolgsproben).

Zur Abklärung des Verdachtes sind nach § 10 Abs. 6 TierLMÜV Schlachttiere bzw. deren Schlachtkörper, bei denen eine vorschriftswidrige Behandlung erfolgte oder ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, in erforderlichem Umfang zu beproben.

Anwendung nachweisbar oder andere Ursache nachweisbar

(z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (siehe Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen.

- *Hinweis bei Pferden beachten:*
Ausnahmeregelungen nach VO (EG) Nr. 1950/2006 zu wesentlichen Stoffen zur Behandlung von Pferden sind zu beachten!

Sind in einer Erstuntersuchung nicht gelistete Antibiotika nachgewiesen worden, sollten entnommene Verfolgsproben immer direkt an das zuständige Labor des LGL in Erlangen gesandt werden.

Hemmstoffuntersuchungen (DPT) für Verfolgsproben sind dabei grundsätzlich nicht sinnvoll.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 65 von 102

Veterinärfachliche Maßnahmen

Entnahme von Verfolgsproben (repräsentative Stichprobe aus derselben Tiergruppe) (Gegenprobenahme, s. Kapitel 4.4 (Erzeugerbetrieb) und 5.4 (Schlachtbetrieb))

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist Kapitel 3.3.6.5 des NRKP zu beachten und hier insbesondere folgender Satz:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand).“

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise dem vom AID herausgegebenen Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen entnommen werden (Tafeln 1b und 1c) (<http://www.heilemann-osdorf.de/Biometrie.pdf>).

Beim Nachweis nicht gelisteter und nicht im NRKP genannter Stoffe richtet sich die Zuordnung zu den Gruppen A oder B nach den Definitionen des Anhangs 1 der RL 96/23/EG.

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation von Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgsproben abgewichen werden. Die Abweichung ist mit Grund zu dokumentieren.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung

- Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben
- Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn bei Verfolgsproben kein Rückstand eines nicht gelisteten Stoffes mehr gefunden wird
- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer Behandlung mit nicht gelisteten Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

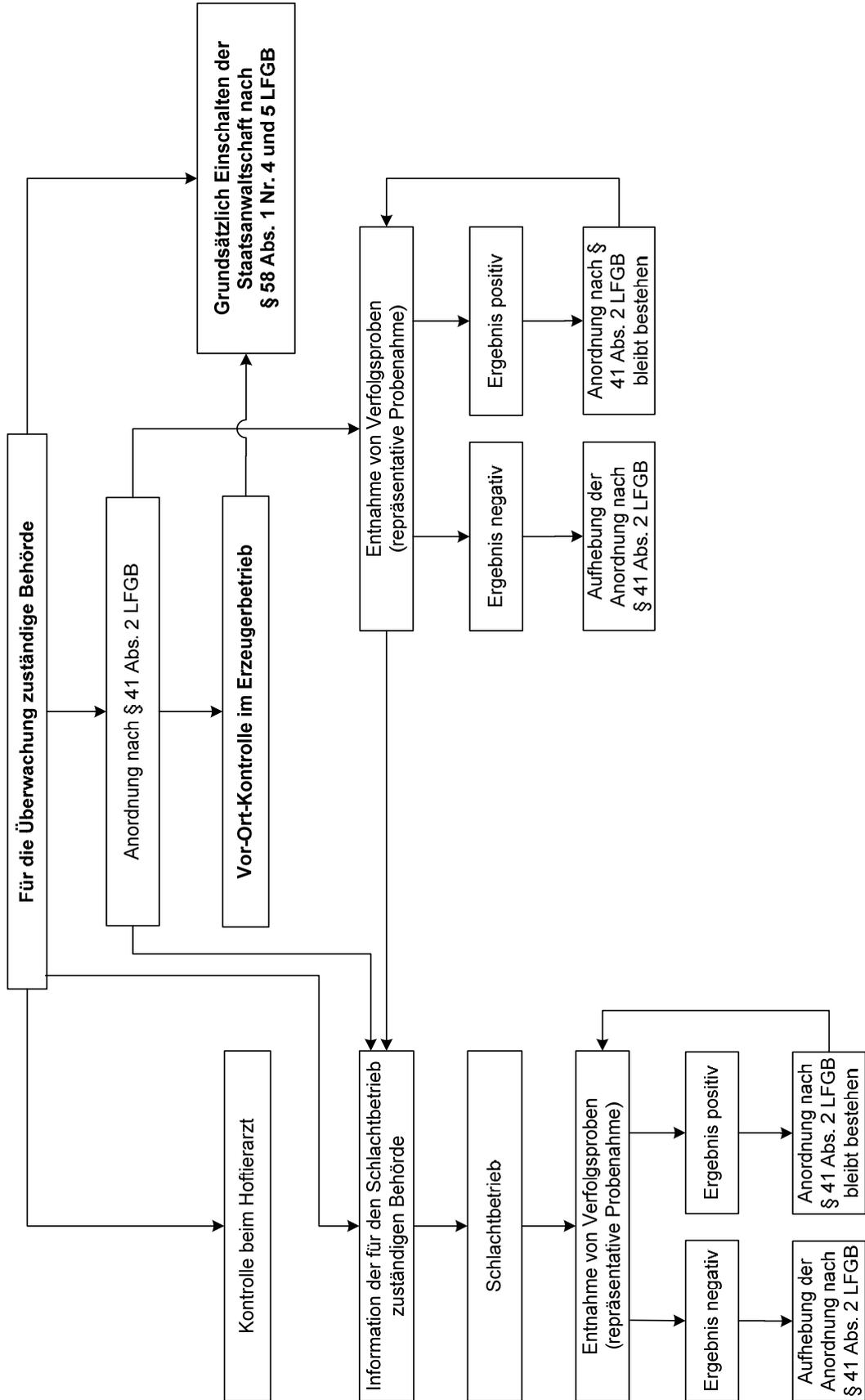
Anmerkung:

Für ausgewählte Stoffe (momentan nur Malachit- und Leukomalachitgrün), die nicht in der in VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind, wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO -E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet. Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß Richtlinie 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, unzulässige Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbeurteilung	Seite 66 von 102

Nachweis von Stoffen, die gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 nicht eingestuft und in Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht gelistet sind und damit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen

Anhang II



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 67 von 102

12.3 Nachweis von Stoffen, deren Anwendung gemäß der PharmStoffV verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist (Stoffe der RL 96/22/EG)

(zu [Kapitel 10.5](#))

zum Verfahren siehe Diagramm Anhang III am Ende des Kapitels 12.3

Grundsätzlich zu treffende Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Anwendung nicht nachweisbar

Zum Beispiel keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes.

Veterinärfachliche Maßnahmen:

Entnahme von Verfolgsproben (repräsentative Stichprobe aus derselben Tiergruppe) (Gegenprobenahme, s. Kapitel 4.4 (Erzeugerbetrieb) und 5.4 (Schlachtbetrieb))

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist Kapitel 3.3.6.5 des NRKP zu beachten und hier insbesondere folgender Satz:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand).“

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise dem vom AID herausgegebenen Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen entnommen werden (Tafel 1c) (<http://www.heilemann-osdorf.de/Biometrie.pdf>).

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung:

- Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben
- Aufhebung der Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn keine Ursache festgestellt werden kann und keine positiven Verfolgsproben gefunden werden (siehe Diagramm im Kapitel 12.3).

Hinweis: Ist die Anwendung nicht nachweisbar, aber eine andere Ursache ermittelbar und/oder es werden positive Verfolgsproben gefunden, muss die Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB aufrechterhalten werden.

Zu beachten ist auch das unbefristete Verkehrsverbot für Lebensmittel gemäß § 3 PharmStoffV (siehe Diagramm in Kapitel 12.3).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 68 von 102

Anwendung nachweisbar

(z. B. aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (siehe Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

Veterinärfachliche Maßnahmen bei nachgewiesener Anwendung:

- Ziehen repräsentativer Stichproben (Gegenprobenahme, s. Kapitel 4.4 (Erzeugerbetrieb) und 5.4 (Schlachtbetrieb))
- zur Zahl der Stichproben siehe oben bei „Anwendung nicht nachweisbar/veterinärfachliche Maßnahme“
- Weiteres Verfahren je nach Anteil positiver Tiere (siehe Diagramm im Kapitel 12.3)
 - Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN
 - ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)

Maßnahmen der Verwaltung bei nachgewiesener Anwendung:

- Tötungsanordnung für positive Tiere nach § 41 Abs. 3 LFGB
- Anordnung der Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe nach § 41 Abs. 5 LFGB
- Vollzug der Tötungsanordnung nach § 41 Abs. 6 Satz 1 LFGB

Weitere Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis (Anteil positiver Tiere) siehe Diagramm im Kapitel 12.3.

- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, die einer illegalen Behandlung mit verbotenen oder anwendungsbeschränkten Stoffen unterzogen wurden, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

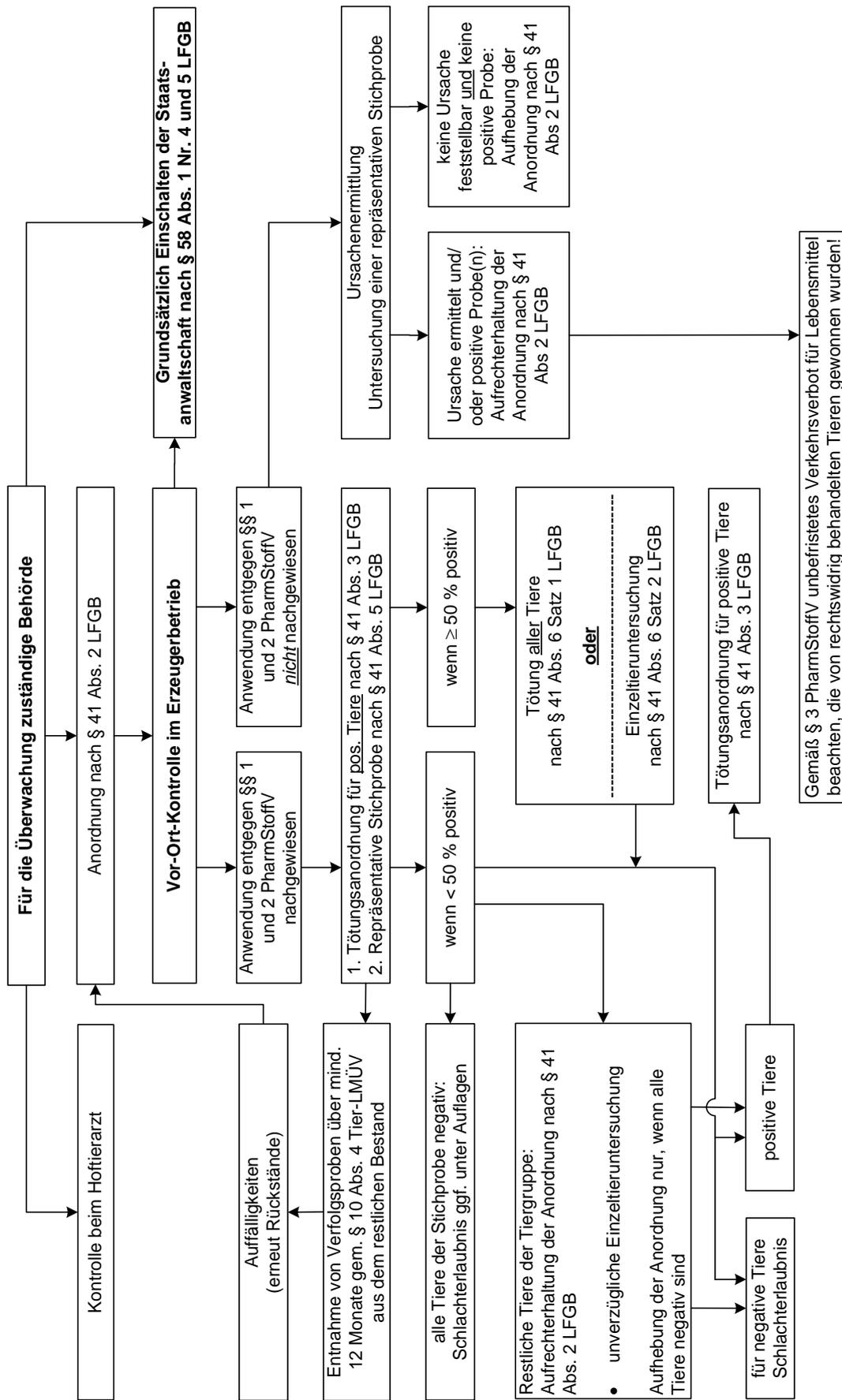
erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbezug	Seite 69 von 102

Anmerkung:

Für ausgewählte Stoffe (aktuell nur Medroxyprogesteronacetat), die gemäß der PharmStoffV verboten sind oder die nur unter bestimmten Bedingungen angewendet werden dürfen (Stoffe der RL 96/22/EG), wurden in der Entscheidung 2002/657/EG sogenannte Mindestleistungsgrenzen (MRPL) festgelegt. Diese werden bei der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2005/34/EG und der Beschlussfassung des Standing Committee on the Food Chain and Animal Health vom 21.09.2004 (SANCO -E.2(04)D/521927) als Eingreifwert für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit angewendet. Damit werden nur Lebensmittel, bei denen die nachgewiesenen Rückstände den festgelegten MRPL gesichert überschreiten, als nicht verkehrsfähig beurteilt. Unabhängig davon sind in jedem Fall Ermittlungen gemäß Richtlinie 96/23/EG mit dem Ziel einzuleiten, unzulässige Anwendungen pharmakologisch wirksamer Stoffe nachzuweisen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 70 von 102

Nachweis von Stoffen, die gemäß der PharmStoffV bei Lebensmittel-liefernden Tieren nicht oder ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden dürfen (Stoffe der Richtlinie 96/22/EG)



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbeund	Seite 71 von 102

12.4 Überschreitung der Höchstmenge eines Stoffes, der in Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet ist

(zu [Kapitel 10.5](#))

zum Verfahren siehe Diagramm Anhang IV am Ende des Kapitels 12.4

Grundsätzlich zu treffende Maßnahmen sind den Ausführungen zu Beginn des Kapitels 12 zu entnehmen.

Vorliegende Verstöße sind den ausgefüllten QM-Dokumenten zu entnehmen (siehe Ursachenermittlung in Kapitel 12). Zusätzlich sind lebensmittelrechtliche Verstöße zu prüfen, zum Beispiel nicht eingehaltene Wartezeiten.

Sind nach einer Erstuntersuchung Höchstmengen von Antibiotika überschritten, sollten entnommene Verfolgspuren immer direkt an das zuständige Labor des LGL in Erlangen gesandt werden.

Hemmstoffuntersuchungen (DPT) für Verfolgspuren sind dabei grundsätzlich nicht sinnvoll, da diese Screeningtests für Höchstmengenkontrollen nicht einsetzbar sind.

Erstfall einer Höchstmengenüberschreitung

Veterinärfachliche Maßnahmen

Verdachts-/Verfolgspuren (möglichst repräsentative Stichprobe; Gegenprobenahme, s. Kapitel 5.4) sollten im Schlachtbetrieb zur chemischen Untersuchung entnommen werden, soweit dies für die Aufklärung erforderlich ist, zum Beispiel auch, wenn eine Arzneimittelanwendung mit dem(n) gefundenen Wirkstoff(en) nicht dokumentiert ist oder/und vom Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb nicht zugegeben wird. Bei Höchstmengenüberschreitungen in von Tieren gewonnenen Lebensmitteln wie Milch oder Eier erfolgt die Probenahme im Erzeugerbetrieb.

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist Kapitel 3.3.6.5 des NRKP zu beachten und hier Folgendes:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand).“

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise dem vom AID herausgegebenen Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen entnommen werden (Tafel 1b) (<http://www.heilemann-osdorf.de/Biometrie.pdf>).

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgspuren abgewichen werden. Die Abweichung ist mit Grund zu dokumentieren.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 72 von 102

Maßnahmen der Verwaltung

- Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB im Erstfall nur soweit erforderlich.
- Anordnung der Untersuchung von Verdachts-/Verfolgsproben
- Aufhebung der ggf. Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn keine weiteren Auffälligkeiten auftreten
- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

Wiederholungsfall einer Höchstmengenüberschreitung

Veterinärfachliche Maßnahmen

Entnahme von möglichst repräsentativen Verfolgsproben über mindestens sechs Monate gemäß § 10 Abs. 3 Tier-LMÜV (Gegenprobenahme, s. Kapitel 5.4).

Bei der Festlegung der Zahl der repräsentativen Proben ist Kapitel 3.3.6.5 des NRKP zu beachten und hier insbesondere folgender Satz:

„In Anlehnung an die Entscheidung 2002/657/EG wird als Wahrscheinlichkeit P für Gruppe A-Stoffe 99 % und für Gruppe B-Stoffe 95 % festgelegt. Die Prävalenz ist abhängig von den Bedingungen „vor Ort“, d.h. von der Tierart. Sie liegt meist zwischen 20 % (Bullenbestand) und 50 % (Geflügelbestand).“

Die sich daraus ergebende Zahl der Proben kann beispielsweise dem vom AID herausgegebenen Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen entnommen werden (Tafel 1b) (<http://www.heilemann-osdorf.de/Biometrie.pdf>).

Kann bei der Vor-Ort-Kontrolle zuverlässig auf eine Einzeltierbehandlung geschlossen werden, zum Beispiel anhand der Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei einem Rind, kann von der vorgegebenen Zahl der Verfolgsproben abgewichen werden. Die Abweichung ist mit Grund zu dokumentieren.

- Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in TIZIAN

Maßnahmen der Verwaltung

- Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB
- Anordnung der Untersuchung von Verfolgsproben (§ 10 Abs. 3 Tier-LMÜV)
- Aufhebung der ggf. Anordnung nach § 41 Abs. 2 LFGB nur, wenn nach Fristablauf keine weiteren Auffälligkeiten auftreten
- Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens je nach Ermittlungsergebnis

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 73 von 102

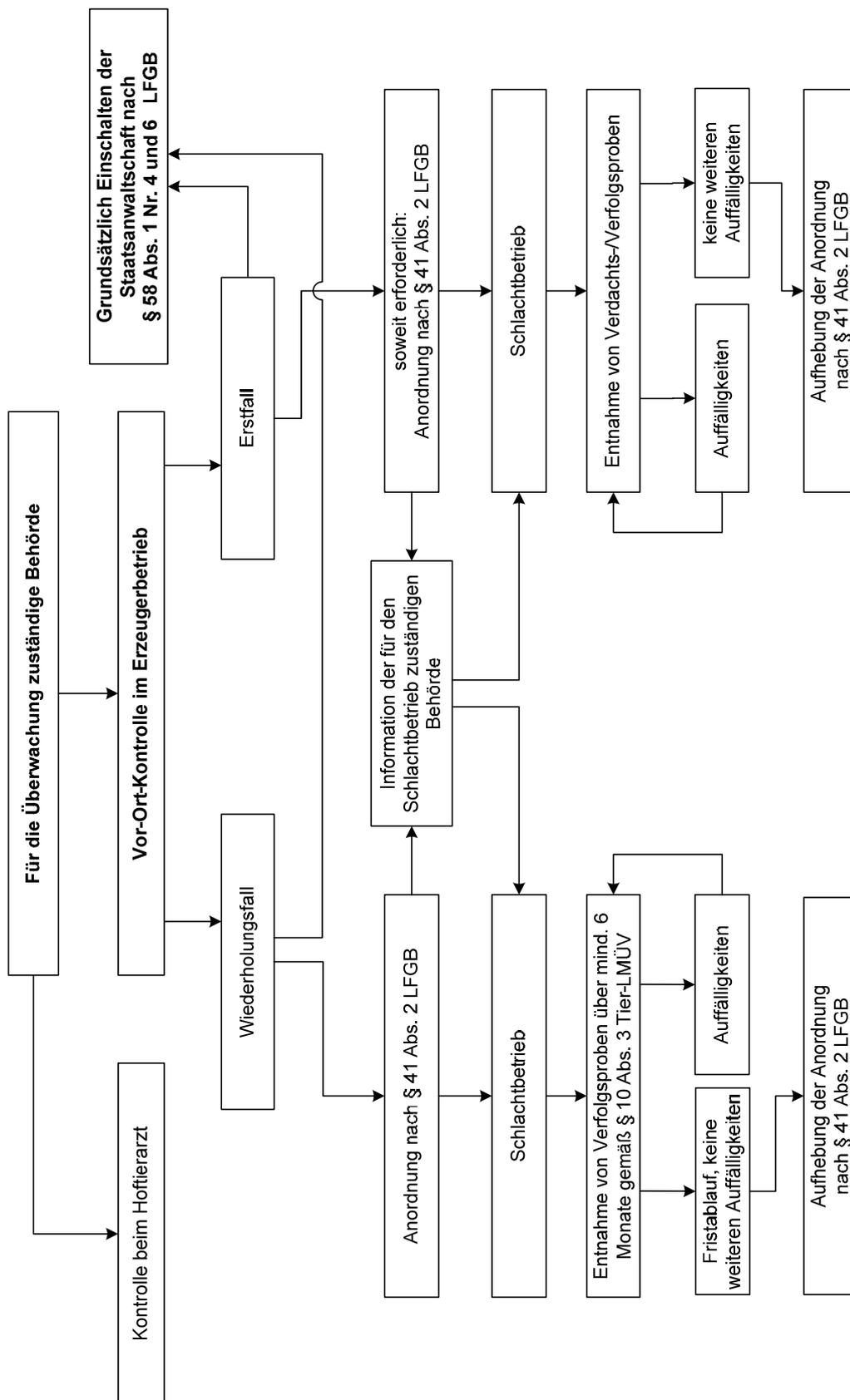
Auf Seite 7 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Az. 41f-G8727.13-2010/52-8 vom 04.03.2011 zur Durchführung der Cross-Compliance-Kontrollen wird verwiesen. Demnach ist die Regierung von Oberbayern, SG Futtermittelüberwachung zu informieren, wenn Überschreitungen von Rückstandshöchstmengen nicht eindeutig auf eine parenterale Applikation zurückgeführt werden können. In diesen Fällen führt die Regierung von Oberbayern eine fachrechtliche Anlasskontrolle im betroffenen Betrieb durch.

Entsorgung: Jegliches Material von Tieren, das Rückstände von zugelassenen Stoffen aufweist, die über den gemäß Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 zulässigen Grenzwerten liegen, ist als K2 Material einzustufen (Art. 9 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 74 von 102

Überschreitung der Höchstmengen (MRL) von Stoffen, die nach Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 470/2009 eingestuft und in Tabelle 1 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind

Anhang IV



erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 75 von 102

12.5 Nachweis einer Höchstmengenüberschreitung von Schadstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxinen, Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen oder sonstigen Kontaminanten

Beim Nachweis von Höchstmengenüberschreitungen von Kontaminanten und anderen Schadstoffen handelt es sich meist um Einzelfälle, auf die die weiteren Maßnahmen abgestimmt werden müssen.

Quellen für einen positiven Schadstoff- oder Kontaminantenbefund von Schlachttieren können beispielsweise belastete Futtermittel oder die unsachgemäße Anwendung von Desinfektionsmitteln sein. Daneben sind Einträge aus der Umwelt über Gewässer und Boden und/oder über Altlasten (zum Beispiel bei früherer Anwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln) möglich. In derartigen Fällen ist in der Regel die Einbeziehung der für Umweltschutz zuständigen Behörde (LfU oder Umweltingenieur der KVB) sowie bei Futtermitteln der Regierung von Oberbayern bei der Ursachenermittlung erforderlich.

Das Gutachten gibt in der Regel bereits Hinweise auf mögliche Eintragsquellen der gefundenen Kontaminanten, die im Erzeugerbetrieb, gegebenenfalls auch in Zulieferbetrieben (Futter/Tiere), Transport- oder Viehhandelsunternehmen zu überprüfen sind. Zur Abstimmung der jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall und bei offenen Fragen sollte der im Gutachten genannte zuständige Sachbearbeiter kontaktiert werden. Dieser kann unter Umständen auch einen Kontakt zu Ansprechpartnern bei den Umweltbehörden vermitteln.

Die Nachforschungen können je nach Erfordernissen die Entnahme von Verfolgspuren beinhalten. Hierbei müssen gegebenenfalls auch Futtermittel und anderes Material (zum Beispiel Boden-, Gewässerproben) berücksichtigt werden. Probenahmen (tierische Matrices, Lebensmittel) im Rahmen der Ursachenermittlung sind stets vorab mit den zuständigen Sachbearbeitern des LGL abzustimmen, bei Futtermittelproben ist die Regierung von Oberbayern einzubinden. Für die Untersuchung von Umweltproben ist die Umweltbehörde (LfU) zuständig. Entsprechende Probenahmen müssen daher mit der jeweiligen Untersuchungsstelle vorher abgeklärt werden.

Im Hinblick auf nachfassende Ermittlungen bei positiven Befunden aus NRKP-Untersuchungen älterer Tiere auf Schwermetalle, insbesondere auf Quecksilber, wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Az. 44-G8830-2010/5-2 vom 08.06.2010 zu diesem Thema verwiesen. Danach ist es nicht sinnvoll, bei positiven Befunden von Tieren, die älter als zwei Jahre sind, eine umfangreiche Ursachenforschung im Betrieb vorzunehmen, da der Grenzwert für Quecksilber niedrig angesetzt ist und die Schwermetallbelastung in der Regel durch die normale Umweltverschmutzung und das Alter der Tiere begründet ist.

Anmerkung: Trotz eingehaltener Höchstmenge soll eine Überschreitung der gemäß Empfehlung 2006/88/EG festgelegten Auslösewerte für Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche PCB eine Ursachenermittlung und Einleitung von Maßnahmen nach sich ziehen. Dies ist über den Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ zu dokumentieren.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 76 von 102

Weiteres Informationsmaterial zu Dioxinen und PCB:

Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmittel vermeiden - Ein Leitfaden für Geflügel-, Rinder-, Schaf- und Schweinehalter

(http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitfaden_dioxin_pcb_bf.pdf)

Entsorgung:

Jegliches Material von Tieren, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten (Gruppe B3 des Anhangs I der RL 96/23/EG) über den geltenden Höchstwerten enthalten, ist als K1 Material anzusehen (Art. 8 Buchst. d VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

Lebensmittel, die durch Verschleppung eine Kontamination von Futtermittelzusatzstoffen über den Höchstgehalten gemäß Anhang zu Art. 1 VO (EG) Nr. 124/2009 enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

In Fällen von nennenswerten Rückständen von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, die von Tierarten gewonnen wurden, für die dieser Zusatzstoff in Futtermitteln nicht zugelassen ist, sind gemäß Art. 1 VO (EG) Nr. 124/2009 Nachforschungen durch die zuständige Behörde vor Ort angebracht. Dabei ist zu prüfen, ob es sich bei dem gefundenen Rückstand um eine Kontamination aus einem Futtermittel aufgrund einer unvermeidbaren Verschleppung oder eine unerlaubte Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Tierarzneimitteln für die betreffende Lebensmittel liefernde Tierart handelt.

Zur Abklärung sind ggf. in Absprache mit den zuständigen Stellen (siehe oben) Futtermittel in erforderlichem Umfang zu beproben.

Entsorgung:

Jegliches Material von Tieren, das Rückstände von zugelassenen Stoffen aufweist, die über den zulässigen Grenzwerten liegen, ist als K2 Material einzustufen (Art. 9 Buchst. c VO (EG) Nr. 1069/2009) und beseitigungspflichtig gemäß TierNebG.

12.6 Kostenregelungen bei nachfassenden Ermittlungen und positiven Befunden

(zu [Kapitel 5.1](#), zu [Kapitel 12](#))

Durch nachfassende Ermittlungen nach positiven Rückstandsbefunden entstehen den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) hohe Kosten. Durch die Erhebung dieser Kosten beim Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb wird zum einen die kostendeckende Arbeit der Behörden gewährleistet, zum anderen werden so die Tierhalter, denen ein schuldhaftes Verabreichen der Medikamente nicht nachzuweisen ist, zu sorgfältigeren Umgang mit der Medikation angehalten.

Die Kostenauflegung kann auf zwei Rechtsgrundlagen gestützt werden:

1. Gemäß Art. 28 Abs.1, 1. Hs. VO (EG) NR. 882/2004 werden die Kosten für zusätzliche amtliche Kontrollen dem für den Verstoß (= objektive Abweichung von den Anforderungen des Lebensmittelrechts) verantwortlichen Unternehmer Rechnung gestellt. Kostenpflichtige zusätzliche Kontrolltätigkeiten, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, sind beispielsweise Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfe getroffen wurde, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 77 von 102

Die Kostentragungspflicht setzt kein schuldhaftes Verhalten des Erzeugers voraus. Es genügt vielmehr, dass der Erzeuger dafür verantwortlich ist, dass die Erzeugnisse, die aus seinem Betrieb in den Verkehr gebracht wurden, die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Die Kosten können gemäß Art. 28 Abs.1, 2. Hs. VO (EG) NR. 882/2004 auch dem Unternehmer in Rechnung gestellt werden, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrolle besitzt oder verwahrt.

2. Eine weitere Rechtsgrundlage bietet Art. 2 Abs. 1 S.1 BayKG. Hiernach ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat. Veranlasser in diesem Sinne ist auch derjenige, der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schafft oder in dessen Einflussbereich sich die Gefahrenquelle befindet. Vorsätzliches oder schuldhaftes Verhalten ist für die Annahme der Eigenschaft als Veranlasser nicht erforderlich. Somit ist der Erzeuger, der rückstandsbelastete Tiere in den Verkehr gebracht hat, auch nach Art. 2 Abs. 1 S.1 BayKG Kostenschuldner.

Für die Kostenermittlung wird auch auf die Regelungen zu Gebühren im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zusammen mit dem Leitfaden zur Anwendung der Lfd. Nr. 7.IX.11/ des Kostenverzeichnisses in der jeweils aktuellen Version hingewiesen (im FIS-VL in der Gruppe „Bayern“ unter 01 Organisation und QM allgemein/UMS gesamte Sammlung).

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 12	3.0
		Nachfassende Ermittlungen nach positivem Rückstandsbefund	Seite 78 von 102

13 Einfuhrüberwachungsplan

Der Einfuhrüberwachungsplan (EÜP) dient der Durchführung von Laboruntersuchungen bei Erzeugnissen tierischer Herkunft und von lebenden Tieren im Rahmen der Einfuhr an deutschen Grenzkontrollstellen gemäß Anhang II Nr. 1 VO (EG) Nr. 136/2004 sowie Anlage 4 Nr. 7 Lebensmitteleinfuhr-Verordnung. Er wird jährlich fortgeschrieben, als Teil des NRKP veröffentlicht und ist im FIS-VL zugänglich.

Der Einfuhrüberwachungsplan wird in Bayern ausschließlich von der Grenzkontrollstelle des Flughafens München bearbeitet.

Für die Einsendung von Proben nach dem Einfuhrüberwachungsplan gelten dieselben Vorgaben, die in den Kapiteln 4 bis 7 beschrieben sind. Auf die Merkblätter zur Probenahme und Gegenprobenahme (Kapitel 20 bis 22) wird hingewiesen. Weitere Fragen zu Proben sind gegebenenfalls mit den Ansprechpartnern des LGL zu klären.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 13	3.0
		Einfuhrüberwachungsplan	Seite 79 von 102

14 Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan

(zu Kapitel 1.2)

Bestands-Schlachtzahlen	Tierkategorien	Einheit	Datenquelle	Bemerkung
Schlachtbetrieb	Rinder/freie Auswahl	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Rinder zusammen“
Schlachtbetrieb	Mastrinder	Stück	LfStaD ¹	Spalten „Ochsen“ + „Bullen“
Schlachtbetrieb	Kühe	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Kühe“
Schlachtbetrieb	Mastfärsen	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Weibl. Jungrinder“
Schlachtbetrieb	Kälber	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Kälber“
Schlachtbetrieb	Schweine	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Schweine“
Schlachtbetrieb	Schafe/Ziegen	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Schafe + Ziegen“
Schlachtbetrieb	Pferde	Stück	LfStaD ¹	Spalte „Pferde“
Schlachtbetrieb	Masthähnchen		Reg. ²	
Schlachtbetrieb	Suppenhühner		Reg. ²	
Schlachtbetrieb	Truthühner		Reg. ²	
Schlachtbetrieb	sonstiges Geflügel		Reg. ²	
Erzeugerbetrieb	Mastkälber	Stück	HIT	Kälber, die bis zu einem Alter von 8 Monaten geschlachtet wurden
Erzeugerbetrieb	Mastrinder	Stück	InVeKoS	Feld „MASTRIND“
Erzeugerbetrieb	Kühe	Stück	InVeKoS	Felder „KUH“
Erzeugerbetrieb	Rinder	Stück	InVeKoS	Feld „MASTRIND“ + „ZUCHTBUL“ + „JUNGRIND“ + „MASTKUH“ + „KUH“

¹ Datei Schlachtungen in Bayern (C3200C)

² Daten wie für Verteilung 4. Quartal des Vorjahres

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 14	3.0
		Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan	Seite 80 von 102

Bestands-Schlachtzahlen	Tierkategorien	Einheit	Datenquelle	Bemerkung
Erzeugerbetrieb	Mastschweine	Stück	InVeKoS	Feld „MASTSCHW“ od. summe(wenn(BA_SE wie *SMAST*;1;0))
Erzeugerbetrieb	Masthähnchen	Stück	InVeKoS	Feld „MASTGEFL“
Erzeugerbetrieb	Legehühner	Stück	InVeKoS	Feld „LEGEHENN“
Erzeugerbetrieb	Truthühner	Stück	InVeKoS	Feld „PUTE“
Erzeugerbetrieb	sonstiges Geflügel	Stück	InVeKoS	Felder „GANS“ + „ENTE“
Erzeugerbetrieb	Forellen		Betriebszahl aus HIT	Statistische Verteilung, außer Städte (Basis: Betriebszahl aus HIT)
Erzeugerbetrieb	Karpfen		Betriebszahl aus HIT	Statistische Verteilung, außer Städte (Basis: Betriebszahl aus HIT)
Erzeugerbetrieb	sonstige Fische ³		Betriebszahl aus HIT	Statistische Verteilung, außer Städte (Basis: Betriebszahl aus HIT)
Erzeugerbetrieb oder Schlachtbetrieb	Kaninchen ¹	Stück	InVeKoS	Feld „KANINCH“
Schlachtbetrieb	Farmwild	Stück	InVeKoS	Feld „DAMWILD“ + „ROTWILD“
Schlachtbetrieb	Wild	Stück	Streckenliste StMLF	Essbares Wild, außer Federwild und Kaninchen
Erzeugerbetrieb	Milch	Tonnen	LfStaD ⁴	Spalte „Milcherzeugung insgesamt“
Erzeugerbetrieb	Eier	Legehennen	InVeKoS	Feld „LEGEHENN“
Erzeugerbetrieb	Honig			Statistische Verteilung, außer Städte

³ derzeit keine Zahlen erforderlich

⁴ Datei Schlachtungen in Bayern (C3200C)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 14	3.0
		Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan	Seite 81 von 102

15 Definition „Positiver Rückstandsbefund“

(zu Kapitel 9, Kapitel 11, Kapitel 12)

Als „Positiver Rückstandsbefund“ gilt jede(r) nach der Entscheidung 2002/657/EG Anhang I 2.3 bzw. 2.4 oder bei speziellen Kontaminanten mit einer anderen nach verbindlichen Kriterien validierten Methode bestätigter:

- Nachweis (d.h. wenn die Entscheidungsgrenze der Methode für den Analyten überschritten ist) eines in Tabelle 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 oder in der PharmStoffV (RL 96/22/EG) aufgeführten verbotenen Stoffes,
- Nachweis eines Stoffes entsprechend Artikel 14 Abs. 2d in Verbindung mit Abs. 6 der VO (EG) Nr. 470/2009, dessen Verabreichung verboten ist,
- Nachweis eines Stoffes, der entsprechend § 2 und Anlage 2 und 3 PharmStoffV ausschließlich unter den dort genannten Bedingungen angewendet werden darf (RL 96/22/EG),
- Nachweis eines nicht entsprechend Artikel 14 VO (EG) Nr. 470/2009 eingestuft und nicht in VO (EU) Nr. 37/2010 gelisteten Stoffes, dessen Verabreichung gemäß Artikel 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 470/2009 nicht erlaubt ist,
- Überschreitung einer Höchstmenge (MRL) entsprechend Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010,
- Überschreitung eines Höchstgehaltes entsprechend des Anhangs der VO (EG) Nr. 1881/2006,
- Überschreitung eines Höchstgehaltes entsprechend der VO (EG) Nr. 396/2005,
- Überschreitung von Höchstmengen entsprechend der RHmV,
- Überschreitung von Höchstmengen entsprechend der KmV,
- Überschreitung des „Eingreifwertes“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone.
- Verstoß gegen verschiedene Verordnungen der Kommission über die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (siehe auch:
http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html,
http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/02_Zusatzstoffe_1831/futtermittel_zusatzstoffe_kokzidiostatika_histomonostatika.pdf;jsessionid=95C057BD2B5639155CBE2F88DE7F4BA3.1_cid094?__blob=publicationFile&v=2)
- Überschreitung eines Höchstgehaltes (ML) gemäß VO (EG) Nr. 124/2009

Dabei sind die in Artikel 6 der Entscheidung 2002/657/EG bzw. in Teil C des Anhangs der VO (EG) Nr. 333/2007 gemachten Vorgaben zu beachten.

Die genannten rechtlichen Regelungen sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 15	3.0
		Definition „Positiver Rückstandsbefund“	Seite 82 von 102

16 Weitere Definitionen

Planprobe	Probe, die durch die Quartalspläne des NRKP für Bayern vorgegeben ist und die mit dem „Formblatt Probenahme-Auftrag“ von der KVB angefordert wird (Proben i. S. von § 10 Abs. 1 Tier-LMÜV).
Verdachtsprobe	Erstprobe, die aufgrund von festgestellten Verdachtsmomenten (z.B. Injektionsstelle am Schlachttierkörper, Spritzenabszesse) oder aufgrund von Informationen Dritter entnommen wurde und bei der zu vermuten ist, dass Arzneimittel unzulässig angewendet wurden.
Hemmstoff-Verdachtsprobe	Erstprobe, die aufgrund von Auffälligkeiten (z.B. Injektionsstelle am Schlachttierkörper, Spritzenabszesse) zur Untersuchung auf möglicherweise unzulässig angewendete Hemmstoffe (= Antibiotika) mit dem biologischen Hemmstofftest (Dreiplattentest) vorgesehen ist.
Verfolgsprobe	Die Verfolgsprobe dient der Verfolgung vermuteter oder bereits erkannter Abweichungen von Rechtsvorschriften bei der Anwendung von Arzneimitteln (weiterführende Untersuchungen nach zuvor auffälligen oder beanstandeten Proben, unter anderem gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 2 Tier-LMÜV).
Screeningmethode	Screeningmethoden erlauben einen hohen Probendurchsatz und sind dazu gedacht, eine große Probenzahl auf mögliche positive Ergebnisse zu sichten. Die verwendeten Methoden sind speziell dafür ausgelegt, falsch negative Ergebnisse im Rahmen der Vorgaben des EU-Rechts zu vermeiden.
Bestätigungsmethode	Bestätigungsmethoden liefern vollständige oder ergänzende Daten, um einen Stoff eindeutig zu identifizieren und in der interessierenden Konzentration zu quantifizieren. Sie sind dafür ausgelegt, falsch positive Ergebnisse im Rahmen der Vorgaben des EU-Rechts zu vermeiden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 16	3.0
		Weitere Definitionen	Seite 83 von 102

17 Verantwortlichkeiten für die Probenahme

(zu [Kapitel 3.3](#), [Kapitel 4.2](#), [Kapitel 5.2](#))

Verantwortliche Probenehmer für NRKP-Proben

Kreisverwaltungsbehörde:

Für folgende Bereiche sind von den KVB die Verantwortlichkeiten festzulegen:

Tierart/Produkt	Ort der Probenentnahme	Verantwortlicher Probenehmer (Festlegung durch die KVB)*
Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde	Erzeugerbetrieb	
	Schlachtbetrieb	
Geflügel	Erzeugerbetrieb	
	Schlachtbetrieb	
Aquakulturen	Erzeugerbetrieb	
Milch	Erzeugerbetrieb (Sammeltank)	
Eier	Erzeugerbetrieb	
Kaninchen	Schlachtbetrieb	
Farmwild	Schlachtbetrieb	
erlegtes Wild	Erlegungsort oder Wildbearbeitungsbetrieb	
Honig	Erzeugerbetrieb	
Futtermittelproben	Erzeugerbetrieb	

* Proben der Stoffgruppe A, die der Richtlinie 96/22/EG unterliegen, müssen in der Verantwortung des Amtstierarztes genommen werden.

Datum:

Name

Unterschrift

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 17	3.0
		Verantwortlichkeiten für die Probenahme	Seite 84 von 102

18 Probenahme-Auftrag

(zu Kapitel 3.3.2, Kapitel 3.3.3, Kapitel 9.2)

Formblatt Probenahme-Auftrag (Rücksendung nach Probenahme an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt))

Probenehmer _____ . Quartal 20__
 (Name,
 Adresse, Tel.): _____

Angaben KVB						
Probeneinsendung an:		1) BU-Stelle		2)		
		LGL Erlangen				
		LGL Oberschleißheim				
Probenahmezeitraum vom:				bis:		
Betrieb:						
Regist.-Nr. nach ViehVerkVO:				Betriebstyp:	Erzeugerbetrieb	
Name:					Schlachtbetrieb	
Adresse:					Wildbearbeitungs- betrieb	
Stoff- gruppe	Stoff- gruppe	Proben- matrix	Menge	Anzahl	Tierart	
A1	B2a	Blut	100 ml		Mastkalb	
A2	B2b	Urin	90 ml		Mastrind	
A3 ³⁾	B2c	Tierkörper	Stück		Mastfärsen	
A4	B2d	Muskulatur	200 g		Kuh	
A5	B2e	Niere	200 g		Rind	
A6	B2f	Nierenfett	200 g		Mastschwein	
	B3a	Leber	200 g ⁴⁾		Schwein	
Hemmstoffe	B3b	Fett	200 g		Schaf/Ziege	
B1	B3c	Augen (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Zuchtwild)	2 Stück		Pferd	
	B3d				Masthähnchen	
	B3e				Lege-/Suppenhuhn	
	B3f	Augen (Gef., Kanin.)	6 Stück		Pute	
Stoffuntergruppe/Anmerkungen:		Tränkwasser	180 ml		sonst. Geflügel	
		Rohmilch	360 ml		Forelle	
		Eier	12 Stück		Karpfen	
		Honig	500 g		Kaninchen	
		Futtermittel	500 g		Farmwild	
		Haare	5 g		erlegtes Wild	

Angaben des Probenehmers	
Probenahme am:	
Probenübergabe am:	
Probenversand am:	
Probenahme nicht erfolgt	
Begründung:	Datum, Unterschrift

Bitte Merkblätter zur Probenahme beachten!

- 1) dunkelgrau unterlegte Felder: Zutreffendes bitte ankreuzen!
 2) hellgrau unterlegte Felder: Bitte ausfüllen!
 3) Untersuchung auf natürliche Steroide nur von Rindern unter 18 Monaten
 4) Leber von Fischen: mind. 100 g

Das jeweils aktuelle Formblatt liegt den vierteljährlichen Probenplänen bei.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 18	3.0
		Probenahme-Auftrag	Seite 85 von 102

19 Meldung Probenverteilung NRKP

(zu Kapitel 1.5)

Meldung Probenverteilung

(Zur Einsendung an die zuständige Regierung)

Kreisverwaltungsbehörde

Der Probenahmeplan für das

- I.
- II.
- III.
- IV.

Quartal ist am _____ in der Kreisverwaltungsbehörde
eingegangen.

Die zu nehmenden Proben wurden am _____ den Probenehmern zugeteilt.

gez. Sachbearbeiter

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 19	3.0
		Meldung Probenverteilung NRKP	Seite 86 von 102

20 Merkblatt NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb

Merkblatt - NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb

Das Merkblatt ist jedem Probennehmer auszuhändigen!

Welche Probenmengen werden gebraucht und wie müssen sie gekühlt werden? s. Rückseite

Was ist bei der Probenahme und -verpackung zu beachten?

- Nur eine Probe pro Tierbestand/Erzeugerbetrieb (zur Untersuchung auf A-Stoffe) entnehmen.
- Bei jeder Probenahme unbedingt Einwegbesteck (Skalpell, Spritze, Kanüle) und frische Einmalhandschuhe verwenden!
- Jede Matrix getrennt verpacken und die Zusammengehörigkeit verschiedener Matrizes zu einem Probensatz sicherstellen.
- Jedes Probengefäß bzw. die Umverpackung von auf mehrere Einzelgefäße verteilten Proben eindeutig mit der TIZIAN-Nr. kennzeichnen.
- Die Verpackung muss auslaufsicher sein.
- Die Proben sind am Probenahmeort in manipulationssichere Probenahmebeutel zu verpacken und amtlich zu verschließen.
- Nicht amtlich verschlossene oder nicht ausreichend gekühlte Proben, Proben mit Probenmaterial in unzureichender Menge und Proben, deren Herkunft nicht rückverfolgbar ist, dürfen nicht untersucht und müssen neu entnommen werden!
- Verzicht auf Gegenprobe dokumentieren oder amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe hinterlassen (siehe Merkblatt zur Gegenprobe).

Was ist beim Ausfüllen des Probenahmeprotokolls zu beachten?

- Die Untersuchungsanträge sind immer vollständig auszufüllen und mit derselben TIZIAN-Nr. wie die Proben zu versehen.
- Probenahme-Auftrag nach der Probenahme ergänzen und an das zuständige Landrats-/Veterinäramt zurücksenden.
- Falls einzelne Probenanforderungen nicht erfüllbar sein sollten, ist umgehend das Landrats-/Veterinäramt zu informieren, auch mit Hilfe des Probenahme-Auftrages.

Was ist beim Versand zu beachten?

- Kühlung während des Versandes beachten (kälteisolierendes Verpackungsmaterial, mind. drei Kühlelemente)!
- Keine anderen Proben in gemeinsamer Verpackung mit NRKP-Proben einsenden!
- NRKP-Proben außen auf der Verpackung gut sichtbar mit „NRKP“ kennzeichnen!
- Postversand nur montags bis mittwochs! Kein Probenversand vor Feiertagen
- Für gekühlte und nicht tiefgefrorene Proben die schnellst mögliche Versandart wählen (ggf. Kurier).
- Eier dürfen grundsätzlich nicht per Post versandt, sondern müssen von einem Kurier zur Untersuchungsstelle gebracht werden.

Die **Anlieferungszeiten** im LGL Erlangen und Oberschleißheim bitte beachten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner im LGL:

09131 6808-2191 (Erlangen) oder 09131 6808-5479 (Oberschleißheim)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 20	3.0
		Merkblatt NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb	Seite 87 von 102

Welche Mindestprobenmengen werden gebraucht?

Probenmaterial		Probenmenge/-gefäß	Bemerkung
Rinder (inkl. Mastkälber) Schweine	Blut	100 ml (2 x 50 ml) in Li-heparinisierten Blutröhrchen	Während der Mastphase (keine Probenahme bei trächtigen Tieren oder Milchkühen zur Untersuchung auf verbotene Masthilfsmittel A1, A3, A4); zur Untersuchung auf natürliche Hormone nur Rind/Färse/Kalb < 18 Monate beproben; bei Schweinen Entnahme von mehreren Tieren aus derselben Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll
	Urin	90 ml in Plastikschaubdeckelgefäß	
	Haare	5 g in Plastikschaubdeckelgefäß	
Geflügel	Blut	100 ml (2 x 50 ml) in Li-heparinisierten Blutröhrchen	Von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll
	Leber	200 g in Plastikbeutel	Von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich; Vermerk im Entnahmeprotokoll; Legehennen, Geflügel über 3 kg KGW: ausreichende Menge an präparierten Organen; Masthähnchen (Mittel-, Endmast); alternativ mind. 3 ganze Tierkörper
	Muskel	200 g in Plastikbeutel	
	Augen	6 Stück in Plastikschaubdeckelgefäß	
Fische	Tierkörper	4 Forellen à mind. 250 g bzw. 1 Karpfen à mind. 1 kg (ganz, ausgenommen) in Plastikbeutel	Bei geringeren Einzelgewichten mehrere Fische der gleichen Gruppe entnehmen (mind. 1 kg Gesamtgewicht); Karpfen möglichst schleimfrei
	Leber	mindestens 100 g in Plastikbeutel	Von mehreren Fischen der gleichen Gruppe; Vermerk im Entnahmeprotokoll
Milch		360 ml (4 x 90 ml) in Plastikschaubdeckelgefäßen	Nur <u>Rohmilch</u> aus dem Hofank im Erzeugerbetrieb
Honig		500 g in Plastikschaubdeckelgefäßen / Originalgefäß	
Eier		12 Stück in Eierkartons	Legehennenhaltungsart auf Niederschrift vermerken; kein Versand per Post, nur per Kurier
Tränkwasser		180 ml (2 x 90 ml) in Plastikschaubdeckelgefäßen	Tierart auf Niederschrift vermerken
Futtermittel		500 g in Plastikbeutel/Plastikschaubdeckelgefäß	Ggf. bei Verfolgsproben; zur Probenahme siehe VO (EG) 152/2009 / QM-Dokumente

Wie müssen die Proben gekühlt und zur Untersuchung eingeschickt werden?

Schlachtwarme Proben sind immer unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!

Kühlart	Frist Probeneingang Untersuchungsstelle	Probenart	Bemerkung
Gekühlt (+1 bis +7 °C)	2 Tage	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin, Tränkwasser, Milch, feuchte Futtermittel	Nur nach der Zentrifugation abgehebertes Plasma darf tiefgefroren werden. Blut nicht einfrieren!
		Blut	
Tiefgekühlt (mindestens -18 °C)	innerhalb 1 Woche	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin, Tränkwasser, Milch, Plasma, feuchte Futtermittel	

Honig und trockene Futtermittel müssen nicht gekühlt werden.

Für weiterführende Hinweise wird auf das **Handbuch zum NRKP** in Bayern verwiesen (<http://www.lgl.bayern.de/downloads/lebensmittel/index.htm>)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 20	3.0
		Merkblatt NRKP-Probenahme im Erzeugerbetrieb	Seite 88 von 102

21 Merkblatt NRKP-Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb

Merkblatt - NRKP - Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb (Rückstandsuntersuchung)

Das Merkblatt ist jedem Probennehmer auszuhändigen!

Welche Probenmengen werden gebraucht und wie müssen sie gekühlt werden? s. Rückseite

Was ist bei der Probenahme und -verpackung zu beachten?

- Probenahme unmittelbar nach der Schlachtung am Schlachttag (Wild: Erlegungstag)
- Bei jeder Probenahme unbedingt Einwegbesteck (Skalpell, Spritze, Kanüle) und jeweils frische Einmalhandschuhe verwenden!
- Nur eine Probe Pro Erzeuger bei verbotenen oder unzulässigen Stoffen (A-Stoffe)! Mehrmalige Probenahme von Tieren desselben Erzeugers vermeiden.
- Jede Matrix getrennt verpacken und die Zusammengehörigkeit verschiedener Matrices zu einem Probensatz sicherstellen.
- Jedes Probengefäß eindeutig mit der TIZIAN-Nr. kennzeichnen, bei auf mehrere Einzelgefäße verteilten Proben die Umverpackung mit TIZIAN-Nr. versehen.
- Die Verpackung muss auslaufsicher sein.
- Die Proben sind am Probenahmeort in manipulationssichere Probenahmebeutel zu verpacken und amtlich zu verschließen. (ggf. Ausnahmeregelung zur Verpackung möglich)
- Nicht amtlich verschlossene oder nicht ausreichend gekühlte Proben, Proben mit Probenmaterial in unzureichender Menge und Proben, deren Herkunft nicht rückverfolgbar ist, dürfen nicht untersucht und müssen neu entnommen werden!
- Verzicht auf Gegenprobe dokumentieren oder amtlich verschlossene Probe gleicher Art als Gegenprobe hinterlassen (siehe Merkblatt zur Gegenprobe).

Wie ist der Untersuchungsantrag auszufüllen?

- Die Untersuchungsanträge sind immer vollständig auszufüllen und mit derselben TIZIAN-Nr. wie die Proben zu versehen.
- Probenahme-Auftrag nach der Probenahme ergänzen und an das zuständige Landrats-/Veterinäramt zurücksenden.
- Falls einzelne Probenanforderungen nicht erfüllbar sein sollten, ist umgehend das Landrats-/Veterinäramt zu informieren, auch mit Hilfe des Probenahme-Auftrages.
- Herkunftsbestand (Mastbetrieb), nicht Geburtsbetrieb als Erzeugerbetrieb angeben
- Ohrmarkennummer (Rind) oder Tätowierungsnummer/Schlagstempel (Schwein) oder andere am Tier vorhandene Kennzeichnungen dokumentieren
- Gegenprobe: Verzicht bzw. Information des Tierhalters dokumentieren.

Was ist beim Versand zu beachten?

- Kühlung während des Versandes sicherstellen (kälteisolierendes Verpackungsmaterial, mind. drei Kühlelemente)!
- Keine anderen Proben in gemeinsamer Verpackung mit NRKP-Proben einsenden!
- NRKP-Proben außen auf der Verpackung gut sichtbar mit „NRKP“ kennzeichnen!
- Postversand nur montags bis mittwochs! Kein Probenversand vor Feiertagen.
- Für gekühlte und nicht tiefgefrorene Proben die schnellst mögliche Versandart wählen (ggf. Kurier).

Die **Anlieferungszeiten** im LGL Erlangen und Oberschleißheim bitte beachten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner im LGL:

09131 6808-2191 (Erlangen) oder 09131 6808-5479 (Oberschleißheim)

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Stand: 18.11.2011

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 21	3.0
		Merkblatt NRKP-Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb	Seite 89 von 102

Welche Mindest-Probenmengen werden gebraucht?

Probenmaterial	Probenmenge/-gefäß	Bemerkung
Muskulatur	200 g in Plastikbeutel	
Niere	200 g (ggf. beide Nieren) in Plastikbeutel	
Leber	200 g in Plastikbeutel	Geflügel, Kaninchen: ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand Masthähnchen/ Legehennen: 6-8 Tiere; bei Puten/Gänsen/Enten/ Kaninchen: 2-3 Tiere Stoffgruppe A1, A3, A4: keine Probenahme bei trächtigen Tieren
Fett/Nierenfett	200 g in Plastikbeutel	Geflügel, Kaninchen: ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand Stoffgruppe A3: keine Probenahme bei trächtigen Tieren
Blut	100 ml (2 x 50 ml) in Li-heparinisierten Blutröhrchen	Geflügel, Kaninchen: ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand natürliche Steroide (A3): nur Rinder/Färse/Kalb < 18 Monate beproben Stoffgruppe A3: keine Probenahme bei trächtigen Tieren
Urin	90 ml in Plastiksraubdeckelgefäß	Stoffgruppe A3, A4: keine Probenahme bei trächtigen Tieren
Augen (Rinder inkl. Mastkälber, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild)	2 Stück vom selben Tier in Plastiksraubdeckelgefäß	Augen unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste
Augen (Geflügel, Kaninchen)	6 Stück in Plastiksraubdeckelgefäß von Tieren aus demselben Bestand	Augen unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste

Wie müssen die Proben gekühlt und zur Untersuchung eingeschickt werden?

Schlachtwarne Proben sind immer unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!

Kühlart	Frist Probeneingang Untersuchungsstelle	Probenart	Bemerkung
Gekühlt (+1 bis +7 °C)	2 Tage	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin	
		Blut	Nur nach der Zentrifugation abgehebertes Plasma darf tiefgefroren werden. Blut nicht einfrieren!
Tiefgekühlt (mindestens -18 °C)	innerhalb 1 Woche	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin, Plasma	

Für weiterführende Hinweise wird auf das Handbuch zum NRKP in Bayern verwiesen (http://www.lgl.bayern.de/downloads/lebensmittel/index.htm)

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 21	3.0
		Merkblatt NRKP-Probenahme im Schlacht-/Wildbearbeitungsbetrieb	Seite 90 von 102

22 Merkblatt Gegenprobenahme

Merkblatt Gegenprobenahme – NRKP Bayern

Das Merkblatt ist jedem Probennehmer auszuhändigen, er übergibt dieses zusammen mit der Gegenprobe dem Verantwortlichen für den Betrieb, in dem die Gegenprobe hinterlassen wurde!

Grundsätzliches:

- Der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortliche hat bei jeder Probenahme grundsätzlich Anspruch auf eine Gegenprobe. Nur er kann auf die Entnahme der Gegenprobe verzichten.
- Die Gegenprobenahme oder der Verzicht ist im Probennahmeprotokoll zu dokumentieren.
- Ist die Entnahme einer Gegenprobe nicht möglich, ist dies im Probennahmeprotokoll mit Angaben der Gründe zu dokumentieren.
- Die Gegenprobe wird vom Probennehmer gezogen, amtlich verschlossen in einem manipulationssicheren Probenahmebeutel, mit dem Probenahmedatum und dem Datum des Ablaufs des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe der zuständigen Behörde und der Bezeichnung "Gegenprobe" versehen.
- Das Probennahmeprotokoll für die Gegenprobe ist mit der Aufschrift „Gegenprobe“ und mit dem Datum der Aufhebung des amtlichen Verschlusses zu versehen.
- Die Gegenprobe darf nur in einem für Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor untersucht werden.

Gegenprobenahme im Erzeugerbetrieb:

1. Die Lagerung der Gegenprobe erfolgt eigenverantwortlich durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb.
2. Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
 - Tierkörper, Organe, Milch, Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzufrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
 - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im Labor eingegangen sein.
3. Der Verzicht auf eine Gegenprobe ist mit Unterschrift im Probennahmeprotokoll zu dokumentieren.
4. Alle in Folge der Gegenprobenahme anfallenden Kosten sind vom Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb zu tragen.

Gegenprobenahme im Schlachtbetrieb:

1. Die Lagerung der Gegenprobe hat durch den Schlachthofbetreiber zu erfolgen. Die zuständige Behörde informiert den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb unverzüglich über die Gegenprobenahme. Der Schlachthofbetreiber hat auf dessen Verlangen die Gegenprobe an ein zugelassenes und akkreditiertes Labor zu senden.
2. Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
 - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest), Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzufrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
 - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im Labor eingegangen sein.
3. Kostenvereinbarungen für die Gegenprobenahme und alle Folgekosten können zwischen Schlachthofbetreiber und dem für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen getroffen werden.
4. Ist in der Standarderklärung kein Verzicht auf eine Gegenprobe enthalten, muss eine Gegenprobe entnommen werden.

Für weitere Hinweise wird auf das NRKP-Handbuch Bayern, Version 3 verwiesen

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 22	3.0
		Merkblatt Gegenprobenahme	Seite 91 von 102

23 Merkblatt Hemmstoffe NRKP

Hemmstoffe - NRKP

Das Merkblatt ist jedem Probennehmer auszuhändigen!

Welche Probenmengen werden für den biologischen Hemmstofftest gebraucht?

Proben-Matrix	Menge	Bitte jede Matrix einzeln verpacken und zusammengehörigen Muskel, Niere und Antrag nachvollziehbar kennzeichnen mit der TIZIAN-Nr.!
<u>Niere:</u> Rind	mind. 200 g	
<u>Niere:</u> andere Tierarten	ganze Niere	
<u>Muskel:</u> alle Tierarten	mind. 200 g	

Was ist beim Ausfüllen des Untersuchungsantrages zu beachten?

- Antrag bitte leserlich ausfüllen! Nicht zu entziffernde Anträge werden nicht bearbeitet, zugehörige Proben werden nachgefordert!
- Bitte alle Felder des Antragformulars ausfüllen! Stempel und Unterschrift nicht vergessen!
- Es sind unbedingt die BALIS-Nrn. (= Registrier-Nrn. nach ViehVerkVO) sowohl für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb als auch den Schlachtbetrieb anzugeben!
- Falls Sie als eigene Probennummer die TIZIAN-Nr. verwenden, bitte in korrekter Form angeben:
 Kürzel für Landkreis oder Stadt (L/S) (ein Buchstabe) – Kfz-Kennzeichen der Behörde – Fortlaufende Nummerierung der Probe (fünfstellig) pro Amtl. Tierarzt, jährlich beginnend bei 00001 – aktuelles Jahr (zweistellig) – Namenskürzel des Probennehmers (max. 3 Buchstaben)
 → Beispiel: L-ERH-00206-11-FUR

Was ist bei der Probenahme und -verpackung zu beachten?

- Bitte unbedingt frische Einmalhandschuhe zur Probenentnahme tragen! Sonst haben Rückstandsbefunde vor Gericht keinen Bestand! CAVE: Kleintier-/Pferdepraktiker, die auch mit nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassenen Antibiotika hantieren!
- Die Proben dürfen nicht eingefroren werden - sonst besteht die Gefahr falsch-positiver Ergebnisse, insbesondere bei Nieren! Mitgeschickte Kühlakkus dürfen die Proben nicht berühren, daher bitte z. B. Zeitungspapier, Noppenfolie, Styroporkügelchen o. ä. als Füllmaterial verwenden.
- V. a. im Sommer auf eine ausreichende Anzahl an Kühlakkus achten - bedenken Sie, die Proben sind mitunter 2-3 Tage in überhitzten Fahrzeugen unterwegs! Bereits autolytisches Probenmaterial kann nicht bearbeitet werden und wird nachgefordert!

Wohin sind die Proben für den biologischen Hemmstofftest einzusenden?

Soweit die Proben nicht an den BU-Stellen München, Hof oder Erlangen (Schlachthof) untersucht werden, können sie an die nächstgelegene Dienststelle des LGL in Erlangen oder Oberschleißheim per Post oder Paketdienst eingesandt oder persönlich überbracht werden.

Anlieferungszeiten (LGL-Dienststellen): Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten ist die Probenannahme nicht besetzt.

Für weitere Hinweise wird auf das **Handbuch zum NRKP** in Bayern, insbesondere Kapitel 4-8 verwiesen (Download unter <http://www.lgl.bayern.de/downloads/lebensmittel/index.htm>) Dort finden Sie auch einen **FAQ-Katalog** zum Thema NRKP-Probenahme, Untersuchungsantrag und Probenversand.

Stand: 20.12.2011

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 23	3.0
		Merkblatt Hemmstoffe NRKP	Seite 92 von 102

24 Meldung positiver Rückstandsbefund

(zu Kapitel 9, Kapitel 11.1)

Seite 1

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan
- Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ -
 (gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

Auszufüllen vom Untersuchungsamt

Der Meldebogen "Positiver Rückstandsbefund" (**zweiseitig**) ist auszufüllen bei Überschreitung einer Höchstmenge oder eines Beurteilungswertes, bei jedem Nachweis eines verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffes und bei dem Nachweis von Futterzusatzstoffen, wenn der Verdacht auf eine unsachgemäße Behandlung besteht.

Für mehrere positive Proben aus dem selben Herkunftsbetrieb bitte, soweit der Platz ausreicht, nur einen Bogen ausfüllen.

Der Meldebogen (Seite 1 und 2) ist vom Untersuchungsamt unverzüglich an die für die Probenahme bzw. den Herkunftsbetrieb zuständige Überwachungsbehörde, an die zuständige oberste Landesbehörde und nachrichtlich per E-Mail als Excel-Tabelle an das BVL, Ref. 106 (E-Mail 106@bvl.bund.de) zu übersenden. Eine Ausnahme bilden Befunde größer der Höchstmenge und kleiner oder gleich der maximal erlaubten Critical Concentration (CC) bzw. der Quantifizierungsgrenze (LOQ). In diesem Fall muss der Bogen nicht an die zuständige Überwachungsbehörde gesendet werden.

1. Bundesland
 2. Untersuchungsamt
 3. zuständige Probenahmebehörde

4. Die AVV-DÜb Meldung des Ergebnisses erfolgt in der

5. Probenahmegrund (PG) (entsprechend AVV-Düb):

* Positive Hemmstofftest-Proben sind nur dann zu melden, wenn ein oder mehrere Stoff(e) durch weitere Untersuchungen identifiziert werden konnte(n) und wenn der(die) ermittelte Wert(e) oberhalb der Höchstmenge lag(en).

6. Ort der Probenahme
 7. Tierart
 8. Rasse (nur bei Boldenonbefunden)
 9. Probenahmedatum
 10. Ort des Erzeugerbetriebes
 11. Landkreis des Erzeugerbetriebs
 12. Betriebsnummer nach Viehverkehrsverordnung

13. Methoden Zeile Tab. 14

	Screening	Bestätigung
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		

14. Tagebuch-Nr. (Untersuchungsamt) 1. Nr. ist die Zuordnungs-Nr. für Seite 2!	Tieridentifikation (z.B. Ohrmarken-Nr./Waren Los-Nr.)	Geschlecht	Trächtigkeit	Alter in Monaten	Hier nur die endgültigen Untersuchungsergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eintragen				
					Nachgewiesene(r) Stoff(e)	Matrix	Konzentration(en)	CC _α , Wert bzw. LOQ	Maßeinheit
a)									
b)									
c)									
d)									
e)									
f)									
g)									

15. Wurde die Probe beanstandet
 16. wurde die zuständige Behörde informiert
 17. Untersuchungsabschluss am
 18. Bearbeiter

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 24	3.0
		Meldung positiver Rückstandsbefund	Seite 93 von 102

Seite 2

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan
- Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ -
 (gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

0

Auszufüllen von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Überwachungsbehörde
 Der Meldebogen wird dem BVL, Ref. 106 auf dem Dienstweg (i.d.R. über die zuständige oberste Landesbehörde) per E-Mail zugeleitet.

1.	Tagebuch-Nr. (Untersuchungsamt) Wird automatisch ausgefüllt.	0																																										
2.	Zuständige Überwachungsbehörde																																											
3.	Erkenntnisse zu Ursachen der Rückstandsbelastung (ggf. gesondert aufführen)																																											
4.	Eingeleitete Maßnahmen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 35%;">zutreffende Felder ankreuzen</th> <th style="width: 15%;">Anzahl/Maßnahmen angeben</th> <th style="width: 50%;">Anmerkungen</th> </tr> <tr> <td></td> <td align="center" colspan="2">(ggf. gesondert aufführen)</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.1 Vor-Ort-Überprüfung im Herkunftsbetrieb</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Überprüfung der Aufzeichnungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>zusätzliche Probenahmen</td> <td align="center">Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.2 Anordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 LFGB (Tiere, die nach positivem Befund im Betrieb verbleiben)</td> <td align="center">Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.3 Anordnung der Tötung nach § 41 Abs. 3 und 6 LFGB (Tiere, die nach bestätigtem Befund illegaler Behandlung getötet wurden)</td> <td align="center">Anzahl der getöteten Tiere</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.4 Anordnung einer Untersuchung nach § 41 Abs. 5 LFGB (verstärkte Kontrollen/ Probenahmen im Herkunftsbetrieb)</td> <td align="center">Anzahl der untersuchten Tiere</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.5 im Schlachthof beschlagnahmte Tiere</td> <td align="center">Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.6 Tiere und Erzeugnisse, die als ungeeignet für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden</td> <td align="center">Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.7 Verwaltungsmaßnahmen</td> <td align="center">welche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.8 Strafanzeige</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.9 Übermittlung eines Kontrollberichts nach Art. 9 Buchst. e der VO (EG) Nr. 796/2004 (Entzug der Möglichkeit, EU-Zuschüsse zu erhalten oder zu beantragen)</td> <td align="center">Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG, VO 37/2010 oder VO 396/2005 nicht angekreuzt bitte begründen!</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.10 andere Maßnahmen</td> <td align="center">welche</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	zutreffende Felder ankreuzen	Anzahl/Maßnahmen angeben	Anmerkungen		(ggf. gesondert aufführen)		4.1 Vor-Ort-Überprüfung im Herkunftsbetrieb			Überprüfung der Aufzeichnungen			zusätzliche Probenahmen	Anzahl		4.2 Anordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 LFGB (Tiere, die nach positivem Befund im Betrieb verbleiben)	Anzahl		4.3 Anordnung der Tötung nach § 41 Abs. 3 und 6 LFGB (Tiere, die nach bestätigtem Befund illegaler Behandlung getötet wurden)	Anzahl der getöteten Tiere		4.4 Anordnung einer Untersuchung nach § 41 Abs. 5 LFGB (verstärkte Kontrollen/ Probenahmen im Herkunftsbetrieb)	Anzahl der untersuchten Tiere		4.5 im Schlachthof beschlagnahmte Tiere	Anzahl		4.6 Tiere und Erzeugnisse, die als ungeeignet für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden	Anzahl		4.7 Verwaltungsmaßnahmen	welche		4.8 Strafanzeige			4.9 Übermittlung eines Kontrollberichts nach Art. 9 Buchst. e der VO (EG) Nr. 796/2004 (Entzug der Möglichkeit, EU-Zuschüsse zu erhalten oder zu beantragen)	Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG, VO 37/2010 oder VO 396/2005 nicht angekreuzt bitte begründen!		4.10 andere Maßnahmen	welche	
zutreffende Felder ankreuzen	Anzahl/Maßnahmen angeben	Anmerkungen																																										
	(ggf. gesondert aufführen)																																											
4.1 Vor-Ort-Überprüfung im Herkunftsbetrieb																																												
Überprüfung der Aufzeichnungen																																												
zusätzliche Probenahmen	Anzahl																																											
4.2 Anordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 LFGB (Tiere, die nach positivem Befund im Betrieb verbleiben)	Anzahl																																											
4.3 Anordnung der Tötung nach § 41 Abs. 3 und 6 LFGB (Tiere, die nach bestätigtem Befund illegaler Behandlung getötet wurden)	Anzahl der getöteten Tiere																																											
4.4 Anordnung einer Untersuchung nach § 41 Abs. 5 LFGB (verstärkte Kontrollen/ Probenahmen im Herkunftsbetrieb)	Anzahl der untersuchten Tiere																																											
4.5 im Schlachthof beschlagnahmte Tiere	Anzahl																																											
4.6 Tiere und Erzeugnisse, die als ungeeignet für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden	Anzahl																																											
4.7 Verwaltungsmaßnahmen	welche																																											
4.8 Strafanzeige																																												
4.9 Übermittlung eines Kontrollberichts nach Art. 9 Buchst. e der VO (EG) Nr. 796/2004 (Entzug der Möglichkeit, EU-Zuschüsse zu erhalten oder zu beantragen)	Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG, VO 37/2010 oder VO 396/2005 nicht angekreuzt bitte begründen!																																											
4.10 andere Maßnahmen	welche																																											
5.	generelle Bemerkungen																																											
6.	Datum																																											
7.	Bearbeiter																																											

Es ist die jeweils aktuellste Version, die im FIS-VL veröffentlicht ist, zu verwenden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 24	3.0
		Meldung positiver Rückstandsbefund	Seite 94 von 102

25 Meldung positiver Hemmstoffbefund

(zu Kapitel 10.1)

Stand:16.08.2011

(nur für den internen Behördegebrauch)

Meldung „Positiver Hemmstoffbefund“

(nicht zur Meldung an das BVL)

Auszufüllen von der Untersuchungsstelle						
<ul style="list-style-type: none"> Ein Meldebogen "Positiver Hemmstoffbefund" ist auszufüllen bei Überschreitung der in Nr. 3.9.8 der Anlage 4 zu § 10 Abs. 2 der AVV-LmH genannten Hemmhofbreiten Der Meldebogen ist von der Untersuchungsstelle unverzüglich an die für die Probenahme zuständige Überwachungsbehörde und an die Meldestelle des LGL (E-Mail: melde Daten@lgl.bayern.de, Fax: 09131-6803 2401) zu übersenden. 						
Bundesland: Bayern			Untersuchungsstelle:			
Erfassung des Ergebnisses erfolgt in der Quartalsmeldung: 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> Jahr: <input type="text"/>						
Probenahmegrund (entsprechend AVV-DÜb):						
Hemmstofftest-Planprobe:* <input type="checkbox"/>		Hemmstofftest-Verdachtsprobe:* <input type="checkbox"/>				
bakteriologische Fleischuntersuchungs-(BU-) Probe:* <input type="checkbox"/>						
Ort der Probenahme:			Erzeugerbetrieb /1. Produktionsstufe: <input type="checkbox"/>		Schlachtbetrieb: <input type="checkbox"/>	
Tierart:	Probenahmedatum:	zuständiges Veterinäramt (Herkunftsbetrieb):				
Schlachtbetrieb:			Herkunftsbetrieb:			
ViehVerkVO-Nr.:			ViehVerkVO-Nr.:			
Tagebuch-Nr. (Untersuchungsst.)	Schlacht-Nr.:	Tieridentifikation (z.B. Ohrmarken-Nr./Tätowierungs-Nr.):		Geschlecht (m/w/kastriert):	Alter in Monaten	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ansprechpartner der Schlachtstelle:		Telefon:		Fax:		
Probennehmer (wenn nicht Ansprechpartner):		E-Mail:				
Ergebnis der Hemmstoffuntersuchung						
Probenmaterial	Hemmhof (mm)			Beurteilung		
	pH = 6	pH = 7,2	pH = 8	negativ*	zweifelhaft*	positiv*
Muskulatur	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niere	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bemerkungen, z.B. Erkenntnisse zu Ursachen des Hemmstoffs, Vorbericht, pathologischer Befund (<u>ggf. Anlage oder Rückv. verw.</u>):						
Die Probe wird zur Absicherungsuntersuchung an das LGL eingeschickt: ja <input checked="" type="checkbox"/>						
nein, weil:						
wurde die zuständige Behörde informiert: Ja, telefonisch: <input type="checkbox"/> Ja, schriftlich: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>						
Datum:	Name:	Unterschrift:				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				

* Zutreffendes bitte ankreuzen

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 25	3.0
		Meldung positiver Hemmstoffbefund	Seite 95 von 102

26 Probenahmeprotokoll

(zu Kapitel 7, Kapitel 9.2)

Zuständige KVB: <input type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Landkreis Kfz-Kennzeichen: _____	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen Doppelt umrahmte Teile bitte nicht ausfüllen!
TIZIAN-Probenr.: _____	Probenetikett der Untersuchungsstelle
zuständige KVB (Name und Anschrift, Stempel): An das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit <input type="checkbox"/> 91058 Erlangen, Eggenreuther Weg 43 <input type="checkbox"/> 85764 Oberschleißheim, Veterinärstr. 2 <input type="checkbox"/> An die BU-Stelle	

Probenahmeprotokoll - Nationaler Rückstandskontrollplan

Probenahmegrund: <input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachts-/Verfolgungsprobe zu: _____ <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	Datum/Uhrzeit der Probenahme: _____ Untersuchung auf: <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Hemmstoffe
Entnahme im: <input type="checkbox"/> Herkunftsbetrieb <input type="checkbox"/> Schlachtbetrieb <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ Zusätzliche Angaben: falls Erzeugnis gemäß EG-Öko-VO, bitte hier ankreuzen: <input type="checkbox"/> bei Wild: <input type="checkbox"/> Gehege <input type="checkbox"/> Wildbahn/Naturentnahme bei Eiern: <input type="checkbox"/> Öko- <input type="checkbox"/> Freiland- <input type="checkbox"/> Boden- <input type="checkbox"/> Käfighaltung	
Herkunftsbetrieb (Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO): _____	
Schlachtbetrieb (Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO): _____	
Probenmaterial: _____	Tierart: _____
Identität durch (alle verfügbaren Daten eintragen): Ohrmarken-Nr.: _____ Tätowierungs-Nr.: _____ Schlacht-Nr.: _____ Sonstige Identitätsmerkmale (Stall-/Haltungseinheit/Teich-Nr.): _____ Sorte/Chargen-Nr. (bei Honig): _____	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> kastr. <input type="checkbox"/> trächtig	Alter des Tieres: _____ Jahre _____ Monate
Arzneimittelanwendung in den letzten 4 Wochen beim Probanden (bei Probenahme im Herkunftsbetrieb): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Präparat: _____	
Besondere Anmerkungen des Probenehmers (ggf. Beiblatt verwenden): _____	
<input type="checkbox"/> Gegenprobe hinterlassen Bis zum _____ (Datum) ist die Entsigelung und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig.	<input type="checkbox"/> Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor <input type="checkbox"/> Verantwortlicher für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb verständigt
<input type="checkbox"/> auf Gegenprobe verzichtet	Datum/Unterschrift (Verantwortlicher für den Erzeuger/Herkunftsbetrieb) _____
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): _____	Probenehmer (Datum, Unterschrift): _____

Eintragungen der Untersuchungsstelle

Probeneingangsdatum: _____ <input type="checkbox"/> Probe wird untersucht. <input type="checkbox"/> Probe muss neu eingesandt werden.	Probe nicht für Untersuchung geeignet und storniert, weil <input type="checkbox"/> Probe verdorben S01 <input type="checkbox"/> Probenmenge nicht ausreichend S02 <input type="checkbox"/> falsche Probenmatrix S03 <input type="checkbox"/> kein Li-Heparin-Röhrchen S04 <input type="checkbox"/> Probenmaterial beschädigt S05 <input type="checkbox"/> fehlende Rückverfolgbarkeit S06 <input type="checkbox"/> nicht versiegelt S07 <input type="checkbox"/> Probenverpackung ungeeignet S08 <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ S09
Untersuchungsergebnis: Hemmstoffe: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> zweifelhaft <input type="checkbox"/> zur Beurteilung ungeeignet	Bemerkungen: _____ _____
Sonstige Rückstände: <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ergab keine Beanstandung. <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist positiv; Stoff(e)/Konzentration(en): _____	
Das Ergebnis wurde der zuständigen Behörde vorab mitgeteilt am: _____ <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> per Fax <input type="checkbox"/> per E-Mail	Datum, Stempel und Unterschrift der Untersuchungsstelle: _____
Kostenrechnung: <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> folgt Kostenmitteilung: <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> folgt <input type="checkbox"/> ohne Gebühr	
<input type="checkbox"/> Gutachten liegt bei <input type="checkbox"/> Meldebogenversand per E-Mail	

Kennziffer der Behörde: _____ 022 _____ Datum der Probenahme	Satzart: 3 3 103 _____ Tierart	amt. Tierarzt/FLB-Kontrollleur: 9 9 9 104 1 Anzahl	Betriebsnummer: 9 9 _____ 113 _____ BU-Nr.	Blattnummer: _____ 490 _____ Gebühr EUR Cent
---	--	---	--	---

Hinweis für Datenerfassung: Es sind nur die fett umrandeten Felder zu erfassen. Evtl. auf Erfassungsbogen für Satzart 33 übertragen.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 26	3.0
		Probenahmeprotokoll	Seite 96 von 102

27 Wichtige Rechtsgrundlagen

Rechtliche Regelung:	geregelt werden:
Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung (AVV Düb)	Festlegungen über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring
Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (AVV LmH)	Durchführungsvorschriften für die amtliche Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV)	Festlegung einheitlicher Grundsätze zur wirkungsvolleren Gestaltung der Durchführung des Arzneimittelgesetzes
Arzneimittelgesetz (AMG)	Regelungen zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier und für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln
Empfehlung 2006/88/EG	Empfehlung der Kommission zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln
Entscheidung 2002/657/EG	Qualitätsparameter für Analysenverfahren und die Validierung von Analysenmethoden
Entscheidung 97/747/EG	Probenahme (Umfang und Häufigkeit)
Entscheidung 98/179/EG	Durchführungsvorschriften zur amtl. Probenahme (Rückführbarkeit, Versiegelung, Probenbehandlung)
Fischseuchenverordnung	Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung spezieller Fischseuchen
Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG)	Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)	Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung in Bayern
Honigverordnung	Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Honig, der zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 27	3.0
		Wichtige Rechtsgrundlagen	Seite 97 von 102

Rechtliche Regelung:	geregelt werden:
Kontaminanten-Verordnung (KmV)	Höchstmengen für bestimmte Schadstoffe, nationale Vorschriften
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	nationales Lebensmittel- und Futtermittelrecht
Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)	Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern
Richtlinie 96/22/EG	Verwendungsverbote (Hormone, Thyreostatika, β -Agonisten)
Richtlinie 96/23/EG	Grundlage des NRKP, Festlegung der zu untersuchenden Stoffgruppen
Rückstandshöchstmengenverordnung (RHmV)	Pestizid-Höchstmengen, nationale Vorschriften
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandels und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)	Regelungen zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
Verordnung (EG) Nr. 136/2004	Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft
Verordnung (EG) Nr. 124/2009	Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind
Verordnung (EG) Nr. 152/2009	Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln
Verordnung (EU) Nr. 142/2011	Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1069/2009
Verordnung (EG) Nr. 178/2002	Basis-Verordnung (allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts)
Verordnung (EG) Nr. 1881/2006	Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 27	3.0
		Wichtige Rechtsgrundlagen	Seite 98 von 102

Rechtliche Regelung:	geregelt werden:
Verordnung (EG) Nr. 333/2007	Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und anorganischem Zinn
Verordnung (EU) Nr. 37/2010	zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren zugelassene Stoffe, Höchstmengen - MRL (Anhang Tabelle 1), verbotene Stoffe (Anhang Tabelle 2)
Verordnung (EG) Nr. 396/2005	Höchstgehalte für Pestizidrückstände
Verordnung (EG) Nr. 470/2009	allgemeine Regelungen zur Zulassung von Tierarzneimitteln und Festlegung von Höchstmengen, zur Anwendung von Tierarzneimitteln, zu Maßnahmen bei Verstößen
Verordnung (EG) Nr. 852/2004	allgemeine Grundlage für die hygienische Herstellung von Lebensmitteln
Verordnung (EG) Nr. 853/2004	spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft
Verordnung (EG) Nr. 854/2004	amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
Verordnung (EG) Nr. 882/2004	amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV))	Dokumentationspflichten über den Bezug und die Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren
Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStoffV)	nationale Regelungen zu pharmakologisch wirksamen Stoffen, Übernahme der EU-Regelungen der Richtlinie 96/22/EG in nationales Recht
Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)	Regelungen für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Aufbewahrung und die Abgabe, Verschreibung und Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel durch Tierärzte
Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	Regelungen zum Viehverkehr, zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 27	3.0
		Wichtige Rechtsgrundlagen	Seite 99 von 102

28 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AM	Arzneimittel
AMG	Arzneimittelgesetz
AMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes
ANTHV	Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)
AVV Düb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung
AVV LmH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene
BU	Bakteriologische Untersuchung
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
DPT	Dreiplattentest
EÜP	Einfuhrüberwachungsplan
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HM	Höchstmenge
KGW	Körpergewicht
KmV	Kontaminanten-Verordnung
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LAV-EAD	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LfStaD	Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 28	3.0
		Abkürzungsverzeichnis	Seite 100 von 102

Abkürzung	Beschreibung
LM	Lebensmittel
LMEV	Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
LRA	Landratsamt
ML	Maximum level (Höchstgehalt in Lebensmitteln von Futtermittelzusatzstoff-Verschleppungen)
MRL	Maximum Residue Limit (Rückstandshöchstwert)
MRPL	Mindestleistungsgrenze eines Verfahrens (minimum required performance limit)
MVD	Mobiler Veterinärdienst
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
p. p.	post partum
PharmStoffV	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
QM	Qualitätsmanagement
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
Reg.	Regierung
RHmV	Rückstandshöchstmengenverordnung
RL	Richtlinie
StMUG	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
TierLMÜV	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
TIZIAN	Datenerfassungs- und Informationssystem der Veterinärverwaltung
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung
VO	Verordnung

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 28	3.0
		Abkürzungsverzeichnis	Seite 101 von 102

29 Editorial

Die erste Auflage des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ im Zeitraum von November 2004 bis November 2005 erarbeitet. Das zuständige Ministerium beauftragte dazu das LGL, die Federführung zu übernehmen und eine Arbeitsgruppe zu bilden, an der folgende Behörden beteiligt waren:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Regierung Niederbayern
 Mobiler Veterinärdienst (MVD)
 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die zweite Ausgabe des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ überarbeitet und 2008 vom LGL herausgegeben. Folgende Behörden waren beteiligt:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)
 Regierung Niederbayern
 Landratsamt Rottal-Inn
 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die dritte Ausgabe des Handbuchs wurde 2010 bis 2011 von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ mit folgenden Mitgliedern überarbeitet und 2012 vom LGL herausgegeben:

<i>Name</i>	<i>Behörde</i>
Dr. Thomas Bischofberger	LRA Hof
Dr. Kai Braunmiller	Stadt Bayreuth
Dr. Michaela Brix	Regierung Oberfranken
Ulrike Burkhardt	LGL
Dr. Tanja Grünewald	LGL
Dr. Judith Hamann	LGL
Dr. Beate Hausmann	LGL
Dr. Christian Hinkel	LGL
Dr. Heinrich Holtmannspötter	LGL
Dr. Yvonne Maurus	StMUG
Dr. Brigitte Ostrowski	Stadt Hof
Dr. Marianne Rosinsky	StMUG
Dr. Isabel Schaupt	LGL
Dr. Anette Schwaller	LGL

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP Handbuch - BY	Version:
AG NRKP Handbuch	StMUG	Kapitel 29	3.0
		Editorial	Seite 102 von 102

Schriftreihe Lebensmittelsicherheit in Bayern:

Erstmals im Jahr 2007 hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Schriftenreihe Lebensmittelsicherheit in Bayern herausgegeben.

Die Veröffentlichungen in dieser Schriftenreihe dienen der allgemeinen Information und im Besonderen der Fachinformation der bayerischen Behörden aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Bisher sind in dieser Schriftenreihen folgende Bände erschienen:

Band 1 Rückstandskontrolle von Pflanzenschutzmitteln in Obst und Gemüse des bayerischen Marktes (20. Juni 2007)

sowie der vorliegende Band

Band 2 Handbuch für die Durchführung des Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern, Version 3 (3. Auflage, inhaltlich überarbeitete und aktualisierte Auflage im März 2012 der Version 2 vom März 2009)

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

91058 Erlangen
Eggenreuther Weg 43

85764 Oberschleißheim
Veterinärstraße 2

80538 München
Pfarrstraße 3

97082 Würzburg
Luitpoldstraße 1